



Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1186 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.05.2016	Kreisausschuss	11	0	0
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Sachverhalt:

Nach dem Abschluss der Verträge zur Übernahme von Anteilen an der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH durch die Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung neu zu besetzen.

Laut neu vereinbartem Gesellschaftsvertrag vom 06.04.2016 werden in die Gesellschafterversammlung vom Landkreis bis zu drei Vertreter entsandt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus neun Mitgliedern, davon jeweils drei Vertreter des Landkreises, der Elbe Kliniken und der Mitarbeiter. Stellvertreter der Aufsichtsratsmitglieder können nicht bestellt werden. Jedoch kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt.

Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat von Unternehmen und Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, zu benennen, ist gemäß § 138 Abs. 2 und 3 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Landrat zu berücksichtigen, es sei denn, dass er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

Die verbleibenden Sitze werden entsprechend § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG auf die Fraktionen und Gruppen verteilt. Für die danach noch jeweils zwei zu besetzenden Positionen im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung hat die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe das Vorschlagsrecht.

Bei der Besetzung der Positionen sollte in Betracht gezogen werden, auch Personen vorzuschlagen, die nicht dem Kreistag angehören und Erfahrungen bzw. Kenntnisse im Krankenhausmanagement mitbringen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 02.05.2016 dem Kreistag einstimmig den nachstehenden Beschluss empfohlen:

Beschlussvorschlag:

a.) Gesellschafterversammlung der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Die Sitzverteilung in der Gesellschafterversammlung der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH wird wie folgt festgestellt:

SPD-GRÜNE-WFB = 2 Sitze
Landrat = 1 Sitz

Die personelle Besetzung der Gesellschafterversammlung der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Vertreter:
1. Abg. Oetjen, Gerhard	1. Abg. Fricke, Henning
2. Abg. Knabbe, Marianne	2. Abg. Jaap, Hans-Joachim
3. Landrat	

b.) Aufsichtsrat der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Die Sitzverteilung im Aufsichtsrat der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH wird wie folgt festgestellt:

SPD-GRÜNE-WFB = 2 Sitze
Landrat = 1 Sitz

Die personelle Besetzung im Aufsichtsrat der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Ersatzmitglied
1. Abg. Brandt, Doris	1. Abg. Twesten, Elke
2. N Dr. Hadler, Dirk	2. Abg. Gudella-de Graaf, Ute
3. Landrat (vertreten durch Kreisrat Sven Höhl)	

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1315 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.06.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Sachverhalt:

a) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Sprachmittler

Mit der steigenden Zahl der zugewiesenen Asylbewerber im Landkreis ist der Bedarf an Dolmetschern und Sprachmittlern in den letzten Monaten spürbar gestiegen. Die meisten Übersetzungen werden derzeit ehrenamtlich und/oder von Landkreisbeschäftigten durchgeführt. Zunehmend stehen auch andere Behörden und Institutionen wie Kitas, Schulen sowie Ärzte vor der großen Herausforderung der Sprachbarriere und das Ehrenamt erreicht seine Kapazitätsgrenzen. Die Anfragen nach qualifizierten Sprachmittlern und beeidigten Dolmetschern erreichen die Stabsstelle Kreisentwicklung fast täglich.

Mit Hilfe von qualifizierten Sprachmittlern und beeidigten Dolmetschern können Verständnishürden vermindert und Potenziale besser erkannt werden. Ehrenamtliche Sprachmittler übersetzen Texte und Sprache, analysieren Situationen und können kultursensibel erläutern. Somit stellen sie einen wichtigen Baustein zur Verständigung zwischen der Aufnahmegesellschaft und den Zuwanderern dar. Mit ihrer Unterstützung können Inhalte zu bestimmten Lebensbereichen wie Gesundheit, Bildung und Arbeit vermittelt werden.

Es wird vorgeschlagen, einen Pool von sowohl beeidigten Dolmetschern als auch ehrenamtlichen Sprachmittlern aufzubauen. Voraussetzung für die Aufnahme von Ehrenamtlichen in den Pool soll ein polizeiliches Führungszeugnis, eine Sprachkompetenzfeststellung durch eine Volkshochschule sowie die Teilnahme an einer eintägigen Qualifizierung sein. Als Höhe der Aufwandsentschädigung werden 15,00 €/Std. je angefangene Stunde zuzüglich einer Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz pro eingesetzten Sprachmittler vorgeschlagen. Beeidigte Dolmetscher dagegen haben in der Regel ein festgesetztes, deutlich höheres Honorar, welches individuell vereinbart wird. Die Kosten sollen von den jeweils beauftragenden Fachämtern der Kreisverwaltung im Rahmen ihrer Produktbudgets getragen werden.

b) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ausbilder der Feuerwehr und für die ehrenamtlichen Fahrlehrer der Behördenfahrschule

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt seiner Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes Ausbildungslehrgänge durchzuführen nach, indem folgende Lehrgänge angeboten werden:

- Maschinisten Ausbildung
- Sprechfunkerlehrgang
- Ausbildung der Atemschutzgeräteträger
- Truppmittglied im Gefahrguteinsatz
- Sprechfunker OEL
- Truppmann I und II

Die Lehrgänge werden durch ehrenamtliche Kreisausbilder durchgeführt. Bereits in der Vergangenheit wurde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde gewährt. Im Jahr 2015 wurden rund 45.000 € hierfür aufgewendet und im Haushalt bereitgestellt.

Im Jahr 2011 wurde im Landkreis Rotenburg (Wümme) per Beschluss eine Behördenfahrschule ins Leben gerufen, um eine zeitnahe und möglichst kostengünstige Fahrausbildung für große Einsatzfahrzeuge der kommunalen Feuerwehren zu schaffen. Pro Jahr werden 36 Teilnehmer in Theorie und Praxis geschult. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von rund 35.000,00 € pro Jahr. Die ehrenamtlichen Fahrlehrer erhalten pro Zeitstunde eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €

Zusätzlich zu den beiden unter b) genannten Aufwandsentschädigungen sollen eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) übernommen werden.

c) Betreuer/innen für die kreiseigenen Ferienfreizeiten für Kinder

Das Jugendamt des Landkreises bietet in den Sommerferien regelmäßig eine Ferienfreizeit für Kinder an. Die dabei eingesetzten Betreuer/innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über eine Juleica verfügen. Die Betreuer/innen werden von der Kreisjugendpflegerin in Gruppentreffen auf ihren Einsatz in der Ferienfreizeit vorbereitet. Jede/r Betreuer/in erhält für den Einsatz eine pauschale Entschädigung von 200 €.

d) Koordinator/in für Hornissenangelegenheiten

Das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege als untere Naturschutzbehörde dient als Anlaufstelle, um vor allem bei Problemen u. a. mit Hornissen sofort die entsprechenden Fachleute einzuschalten. Der/Die ehrenamtliche Koordinator/in für Hornissenangelegenheiten erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €.

e) Für die organisatorischen Leiter Rettungsdienst sind die Aufwandsentschädigungen in § 1 Abs. 5 mit der zweiten Änderungssatzung am 11.05.2015 eingefügt worden. Nunmehr sollen auch die Aufwandsentschädigungen der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst (UG ÖEL RD) in § 1 Abs. 5 der Satzung geregelt werden. Diese erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 23,01 €.

f) Für den Landkreis sind zahlreiche weitere Personen ehrenamtlich tätig, z. B. als Asylbegleiter/innen, Integrationslotsen, Familienbesucher/innen oder Wohnberater/innen. Durch eine geänderte Formulierung in § 1 Abs. 1 wird klargestellt, dass den Ehrenamtlichen, für die keine pauschale Aufwandsentschädigung festgesetzt ist, die ihnen entstandenen Auslagen bis zur Höhe von insgesamt 20,00 € einschließlich einer Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG erstattet werden.

Der **Kreisausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 01.06.2016 mit der Angelegenheit befasst. Zu Buchstabe a) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Sprachmittler wurde dem Kreistag mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) empfohlen, die Aufwandsentschädigung auf **20,00 €/Std.** festzusetzen.

Zu Buchstabe c) Betreuer/innen für die kreiseigenen Ferienfreizeiten für Kinder hat der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig (7 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen) empfohlen, die pauschale Entschädigung auf **250 €** festzusetzen.

Einstimmig (9 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) hat der Kreisausschuss dem Kreistag folgenden Beschluss empfohlen:

Beschlussvorschlag:

Die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird beschlossen.

Luttmann

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Gemäß §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am **2016** folgende Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Den für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe von insgesamt 20,00 € einschließlich einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 BRKG und der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten erstattet, soweit nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist.

2. In § 1 Absatz 5 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst (UG ÖEL RD) erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 23,01 €.

3. Nach § 1 Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 bis 8 eingefügt:

(6) Eine Aufwandsentschädigung pro Stunde zuzüglich einer Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz erhalten in folgender Höhe:

<i>Die von den Fachämtern der Kreisverwaltung beauftragten ehrenamtlichen Sprachmittler</i>	<i>20 €</i>
<i>ehrenamtlichen Feuerwehrcreisausbilder</i>	<i>10 €</i>
<i>ehrenamtlichen Feuerwehrfahrlehrer</i>	<i>20 €</i>

(7) Die Betreuer/innen bei einer kreiseigenen Ferienfreizeit für Kinder erhalten für ihre Teilnahme eine einmalige Aufwandsentschädigung von 250 €.

(8) Der/Die Koordinator/in für Hornissenangelegenheiten erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €.

4. Diese Satzung tritt am 16.06.2016 in Kraft

Rotenburg (Wümme), den**2016**

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1367 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.06.2016	Kreisausschuss	11	0	0
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung über 43.700 €;
hier: Beschaffung einer neuen Software „Kristall,, für das Jobcenter

Sachverhalt:

Im April 2016 fand eine umfassende Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II statt. Diese Revision bezieht sich auf alle berichteten Daten der Grundsicherungsstatistik SGB II ab deren Beginn im Berichtsjahr 2005. Anlass hierfür ist die Einführung eines erweiterten Zähl- und Gültigkeitskonzepts. Dieses kann mit der derzeit genutzten Software nicht ausgewertet werden. Um weiterhin Analysen, Berichte sowie steuerungsrelevante Daten generieren zu können, ist eine zeitnahe Bereitstellung der Software „Kristall“ dringend notwendig.

Die Deckung der Haushaltsmittel erfolgt durch Einsparungen bei den Geschäftsaufwendungen im Jobcenter.

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Auszahlung über 43.700,00 € im Teilhaushalt 1 (Verwaltungsleitung und -service), Produkt 11.1.05 (Tul und Telekommunikation) für den Erwerb der Software „Kristall“ (Inv.-Nr. 2016/10040) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen im Teilhaushalt 7 (Jobcenter), Produkt 31.2.09 (Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende) bei Zeile 19 (sonstige ordentliche Aufwendungen).

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 9.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1307 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.05.2016	Kreisausschuss	11	0	0
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: St.-Viti-Gymnasium Zeven

Sachverhalt:

Das St.-Viti-Gymnasium Zeven hat im 1.Quartal 2016 vom Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums folgende Zuwendungen erhalten, über deren Annahme noch zu beschließen ist:

Datum	Bezeichnung	Wert
13.1.2016	Exkursion der Schülerlotsen	262,50 €
21.1.2016	div. Bücher für die Bibliothek (Erwerb bei Fa. Lesezeichen, Zeven)	311,71 €
16.2.2016	Elektronik-Versicherung für EDV	246,39 €
Summe		820,60 €

Für die Annahme von Zuwendungen von über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendungen vom Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven laut Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

Luttmann



Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 9.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1365 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016
Termin	Beratungsfolge:	
16.06.2016	Kreistag	

Bezeichnung:

Zuwendungsbericht 2015

Sachverhalt:

Der nach den Vorgaben des Nds. Innenministeriums erstellte und dorthin übersandte Zuwendungsbericht 2015 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach diesen Vorgaben sind weder Zuwendungen der Sparkasse, die in 2015 jedoch nicht angefallen sind, noch Zuwendungen bis einschließlich 100 € in den Bericht aufzunehmen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Zuwendungsbericht 2015

lfd. Nr.	Datum	Geber	Höhe der Zuwendung	Zweck
1	05.12.2014	Simone Theobald und ihr Chor die Klangweberinnen	400,00	Frauenhaus Zeven
2	19.12.2014	Soroptimist Hilfsfond e.V.	1.000,00	Frauenhaus Zeven
3	15.01.2015	Hausfrauenverein Zeven	250,00	Frauenhaus Zeven
4	22.04.2015	Spk. Rotenburg-Brv. im Namen des Sparkassenverbandes aus dem Ertrag Sparen und Gewinnen	2.664,00	Präventionsmaßnahme "Wehr Dich"
5	11.12.2015	Kulturförderverein im LK Rotenburg	15.000,00	Musikschule f. Begabtenförderung
6	02.11.2015	Kulturförderverein im LK Rotenburg	5.000,00	Musikschule f. Beschaffung v. Kontrabässen
7	11.12.2015	Landesverband der Musikschulen	11.840,95	Finanzhilfe f. Musikschule
8	16.10./11.12.15	Landesverband der Musikschulen	35.146,66	Projekt "Wir machen die Musik"
9	11.12.2015	Landschaftsverband Stade	3.059,73	für KAOS Workshop der Musikschule
9	11.11.2015	Anonyme Spender bei versch. Konzerten	101,00	für Zwecke der Kreismusikschule Rotenburg
10	19.03.2015	reha team Busch	2.538,50	gebr. Pflegeartikel (Bett, Matratze, Bettzeugablage, Leichtgewichtrollstuhl, Duschrollstuhl) f. Berufsfachschule Pflege u. Hauswirtschaft der BBS Brv.
11	23.03.2015	Kirchengemeinde Horstedt	159,05	2 Kollekten zugunsten des Frauenhauses Zeven
12	23.04.2015	Förderverein Lions Club Rotenburg (W.) LEA e.V.	200,00	Präventionsaktion Alkohol frei willig ohne
13	18.06.2015	Kleiderbörse Wilstedt	1.000,00	Frauenhaus Zeven
14	05.11.2015	Fam. Dembowski	130,00	Flüchtlingsunterbringung
15	23.10.2015	Meyer, Lutz	150,00	Flüchtlingsunterbringung
16	Dez. 2015	EWE AG Oldenburg	3.893,68	6 WLAN Hotspots, Laufzeit 24 Mon. f. Flüchtlingsunterkunft
17	16.10.2015	Förderverein der BBS Rotenburg	870,01	5 Kyocera Drucker
18	09.01.2015	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	3.642,40	4 Sprungmatten für den Sportunterricht
19	11.03.2015	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	750,00	5 Tischtennistische für den Sportunterricht
20	11.04.2015	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	228,80	1 Abo "Der Spiegel" f.d. Bibliothek
21	09.06.2015	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	151,26	Elektronik-Versicherung für EDV
22	23.07.2015	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	1.509,75	Übernahme der Leihgebühr für die Bühne beim Schulfest
23	18.07.2015	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	264,00	Teilnahme "FLL Trash Trek" der Robotik AG
24	16.10.2015	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	1.785,00	Übernahme der Kosten der graphischen Gestaltungsarbeiten der Info-Broschüre für Grundschüler
25	02.11.2015	Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven	516,66	Übernahme der Druckkosten der Info-Broschüre für Grundschüler
		Gesamtsumme	92.251,45	



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1342 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.06.2016	Kreisausschuss	11	0	0
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Ernennung des Abschnittsleiters Peter Dettmer, Zeven, zum Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Zeven

Sachverhalt:

Herr Dettmer bekleidet das Amt des Abschnittsleiters Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Zeven seit dem 01.05.2011, seine 6jährige Amtszeit endet am 30.04.2017. Die Gemeinde- und Ortsbrandmeister des Brandschutzabschnitts Zeven haben auf ihrer Dienstversammlung am 07.03.2016 Herrn Dettmer mit 47 Ja-Stimmen (einstimmig) wieder gewählt. Das Gremium schlägt dem Kreistag vor, Herrn Dettmer mit Wirkung ab dem 01.05.2017 für eine weitere Amtszeit von 6 Jahren zum Abschnittsleiter zu ernennen.

Herr Dettmer ist am 09.01.1970 geboren und 1985 in die Freiwillige Feuerwehr Zeven eingetreten. Von 1996 bis 2008 war er Stellvertretender Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr Zeven. Beruflich ist er seit Anfang 2009 als Mitarbeiter in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Zeven tätig.

Herr Dettmer erfüllt alle Voraussetzungen für dieses Amt. Die gem. § 20 Abs. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes für die Ernennung erforderliche Zustimmung des Regierungsbrandmeisters liegt vor.

Beschlussvorschlag:

Herr Abschnittsleiter Peter Dettmer, Zeven, wird mit Wirkung vom 01.05.2017 für die Dauer von 6 Jahren zum Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Zeven ernannt.

Luttmann



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1297		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.04.2016	Schulausschuss	16	0	1
01.06.2016	Kreisausschuss	10	0	1
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Schulentwicklung im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist regelmäßig in den politischen Gremien beraten worden.

Angesichts deutlich zurückgehender Schülerzahlen hatte ich in der Schulausschusssitzung am 07.11.2013 die Erstellung eines Gesamtkonzeptes angeregt. Über erste Grundzüge wurde in der Sitzung am 24.04.2014 beraten mit dem Ergebnis, zunächst eine damals angekündigte Schulgesetznovelle abzuwarten. Diese ist zum 01.08.2015 in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich hatte zusätzlich auch der Kreisausschuss mit Beschluss vom 07.05.2015 den Auftrag erteilt, zusammen mit den Gemeinden eine einvernehmliche Schulentwicklungsplanung zu erarbeiten.

Ein erstes Konzept wurde den Hauptverwaltungsbeamten der Samt- und Einheitsgemeinden am 17.09.2015 vorgestellt. Es enthält in einem vorangestellten Teil A die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für eine kreisweite Schulentwicklungsplanung. Teil B enthält dann die eigentlichen Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme). In einer Anlage ist zudem die voraussichtliche zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen der einzelnen Schulen im Landkreis dargestellt.

Nach Diskussion des Konzeptes mit den Hauptverwaltungsbeamten und Berücksichtigung punktueller Änderungswünsche hat der Schulausschuss am 12.11.2015 einen Entwurfstext empfohlen. Dieser wurde anschließend den 13 Samt- und Einheitsgemeinden, den neun kreiseigenen Schulen sowie der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Mittels einer Synopse hat der Schulausschuss in seiner Sitzung am 20.04.2016 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und die anliegende Textfassung zur Beschlussfassung empfohlen.

Hinsichtlich der weiteren Anlagen wird auf die mit den Einladungen zu den Sitzungen des Schulausschusses und des Kreisausschusses versandten Unterlagen verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegenden Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden beschlossen.

Luttmann

Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

– Beschlussempfehlung des Schulausschusses vom 20.04.2016 –

Gliederung

A. Grundlagen

I. Demografische Entwicklung

II. Ländliche Strukturen

III. Gewachsene Schulstrukturen

1. Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinden
2. Weiterführende Schulen in Trägerschaft der Gemeinden
3. Gymnasien, Förder- und Berufsbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises
4. Schulen in freier Trägerschaft
5. Gymnasiale Oberstufen

IV. Auswirkungen der letzten Schulgesetznovellen auf den Landkreis

1. Vielfältige Wahlmöglichkeiten / hohe Schülerbeförderungskosten
2. Gesamtschule als ersetzende Schulform
3. Rückkehr zum Abitur nach 13 Jahren („G9“)
4. Inklusion
 - a) Schulgesetznovelle von 2011
 - b) Schulgesetznovelle von 2015

V. Rechtliche Grundlagen schulstruktureller Entscheidungen

1. Schulträgerschaft
2. Errichtung und Aufhebung von Schulen
3. Vorgaben der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO)
4. Schulzweckverbände
5. Vereinbarungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
6. Außenstellen
7. Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis

VI. Möglichkeiten und Grenzen einer „Schulentwicklungsplanung“

1. Alte Rechtslage bis 2006
2. Grenzen einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung
3. Geringe eigene Steuerungsrechte des Landkreises

B. Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

I. Allgemeines

1. Ziele und Zielkonflikte der Schulentwicklungsplanung
2. Schulformen
3. Zumutbare Entfernungen
4. Schulträgerschaft
5. Schulgebäude
6. Schülerbeförderung

II. Grundschulen

1. Zumutbare Entfernung
2. Standortplanung der Gemeinden

III. Allgemein bildende weiterführende Schulen (Sekundarbereich I)

1. Zumutbare Entfernung
2. Schulstandorte
 - a) Mittelzentren
 - b) Grundzentren
 - aa) Einwohnerzahlen der Schulstandorte
 - bb) Entfernung zu alternativen Schulstandorten
3. Schulformen
4. Schulträgerschaft und Einzugsbereiche
 - a) Grundsatz
 - b) Schließung einer Schule durch die Gemeinde
 - c) Schulzweckverbände
 - d) Gemeindliche Schule mit überörtlichem Einzugsbereich
 - e) Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis
5. Gegenseitige Abstimmung und Rücksichtnahme

IV. Förderschulen

V. Berufsbildende Schulen

VI. Gymnasiale Oberstufen

VII. Schulen in freier Trägerschaft

VIII. kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit

C. Anhänge

A. Grundlagen

I. Demografische Entwicklung

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen in den kommenden Jahren deutlich zurückgehen werden. Vergleicht man die kreisweiten Geburten 2010-2015 mit den jeweiligen Zahlen von 2000-2005, so ergibt sich innerhalb von 10 Jahren ein Rückgang von 26, 34, 25, 26, 17 bzw. 9 %, im Schnitt somit knapp 23 %.

Ob dieser Trend anhalten, sich verstärken oder abschwächen wird, ist schwer vorherzusagen. Gutachten äußern sich stark abweichend, extrem zurückgehend (Bertelsmann-Stiftung) bzw. in etwa gleich bleibend (Bundesinstitut für Bau pp.), berücksichtigen aber nicht aktuelle Entwicklungen (Flüchtlingsströme). Verlässliche Aussagen sind insoweit nicht möglich.

Die Tabellen mit den Schülerzahlen (Anlage 2) vermitteln einen ersten Überblick über weitere Entwicklungen. Den Tabellen liegen einfache Rechenmodelle auf Grundlage der Geburtenzahlenentwicklung in den 13 Verwaltungseinheiten zu Grunde, individuelle Besonderheiten wie z.B. zukünftige Querverschiebungen und Wanderungsbewegungen sind nicht berücksichtigt.

II. Ländliche Strukturen

Der Landkreis Rotenburg ist mit 2.070 km² für seine rd. 163.000 Einwohner ein vergleichsweise großer Landkreis. Dies bedingt tendenziell lange Schulwege und hohe Schülerbeförderungskosten (z.Zt. ca. 9 Mio. € p.a.).

III. Gewachsene Schulstrukturen

Schulträger der Grundschulen sind kraft Gesetz immer die Einheits- bzw. Samtgemeinden, im Landkreis Rotenburg (Wümme) also die 13 Verwaltungseinheiten.

Originärer gesetzlicher Schulträger der übrigen Schulformen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde die Schulträgerschaft für Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen jedoch ausnahmslos auf die Gemeinden übertragen. Dies gilt zusätzlich für das Gymnasium in Sottrum.

Der Landkreis ist hingegen Schulträger von drei Gymnasien, drei Förderschulen sowie Berufsbildenden Schulen, jeweils in den Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg.

Im Einzelnen gibt es im Landkreis zur Zeit die folgenden Schulen:

1. Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinden

Alle 13 Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis sind Schulträger mindestens einer Grundschule, die nachfolgend aufgeführt sind:

- **Bremervörde:** Engeo, Elm (bis 2015), Hesedorf (bis 2016), Iselersheim (bis 2016), Stadtmitte (bis 2016), zweite Grundschule in Engeo (ab 2016, ggf. befristet mit Außenstelle Stadtmitte)
- **Geestequelle:** Oerel, Basdahl, Ebersdorf-Alfstedt, Hipstedt
- **Gnarrenburg:** Brillit, Karlshöfen, Kuhstedt
- **Selsingen:** Selsingen, Rhade
- **Tarmstedt:** Tarmstedt, Wilstedt (Außenstelle in Bülstedt)
- **Zeven:** Kloostergang, Scheeßeler Straße, Elsdorf, Heeslingen
- **Sittensen:** Sittensen, Klein Meckelsen
- **Sottrum:** Am Eichkamp (Außenstelle in Sottrum-Süd), Ahausen, Bötersen, Horstedt
- **Rotenburg:** Stadtschule, Am Grafel, Kantor-Helmke-Schule (Außenstelle in Waffensen)
- **Scheeßel:** Scheeßel (Außenstelle in Hetzwege)
- **Fintel:** Lauenbrück (Außenstelle in Stemmen), Fintel
- **Bothel:** Bothel (Nebenstelle in Brockel), Hemslingen, Kirchwalsede
- **Visselhövede:** Visselhövede, Jeddingen (Außenstelle in Wittorf)

2. Weiterführende Schulen in Trägerschaft der Gemeinden

Historisch sind alle 13 Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis Schulträger von Haupt- und Realschulen gewesen. Daraus haben sich zwischenzeitlich häufig Gesamt- oder Oberschulen entwickelt. Im Einzelnen sind dies folgende Schulen:

- **Bremervörde:** Hauptschule und Realschule
- **Geestequelle:** Oberschule (ohne Gym.-Ang., mit Grundschule verbunden) in Oerel
- **Gnarrenburg:** Oberschule (mit Gymnasialangebot)
- **Selsingen:** Oberschule (ohne Gymnasialangebot)
- **Tarmstedt:** Kooperative Gesamtschule
- **Zeven:** Integrierte Gesamtschule (Oberschule mit Gym.-Ang. dafür auslaufend)
- **Sittensen:** Kooperative Gesamtschule
- **Sottrum:** Oberschule und Gymnasium
- **Rotenburg:** Integrierte Gesamtschule (Haupt- und Realschule dafür auslaufend)
- **Scheeßel:** Oberschule (ohne Gymnasialangebot)
- **Fintel:** Oberschule (ohne Gymnasialangebot) in Lauenbrück
- **Bothel:** Oberschule (ohne Gymnasialangebot)
- **Visselhövede:** Oberschule (mit Gymnasialangebot)

3. Gymnasien, Förder- und Berufsbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises

Der Landkreis ist Schulträger in den drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg für jeweils ein Gymnasium, eine Förderschule sowie Berufsbildenden Schulen.

Nach § 1 der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken vom 13. Juni 2013 gelten für die drei Schulstandorte grundsätzlich jeweils folgende Einzugsbereiche:

- **Bremervörde:** Stadt Bremervörde, Samtgemeinde Geestequelle, Gemeinde Gnarrenburg sowie innerhalb der Samtgemeinde Selsingen die Gemeinden Deinstedt, Farven und Sandbostel,
- **Zeven:** Samtgemeinden Sittensen, Tarmstedt und Zeven sowie innerhalb der Samtgemeinde Selsingen die Gemeinden Anderlingen, Ostereistedt, Rhade, Seedorf und Selsingen,
- **Rotenburg:** Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, Samtgemeinden Bothel, Fintel und Sottrum sowie die Gemeinde Scheeßel.

Für das Gymnasium in Rotenburg gilt die Besonderheit, dass die Samtgemeinde Sottrum ausgenommen ist, da hier ein eigenes Gymnasium in Trägerschaft der Samtgemeinde besteht. Faktisch besucht außerdem ein Großteil der Gymnasiasten aus der Gemeinde Scheeßel sowie den Samtgemeinden Fintel und Sittensen die Eichenschule (Gymnasium in freier Trägerschaft) in Scheeßel.

Alle drei Förderschulen unterrichten im Förderschwerpunkt „Lernen“ (L). Die Förderschule in Bremervörde hat darüber hinaus einen Schulzweig „Geistige Entwicklung“ (GE) für den gesamten Landkreis, die Förderschule in Zeven einen Schulzweig „Sprache“, ebenfalls für den gesamten Landkreis. Die Förderschule in Bremervörde unterhält im GE-Bereich Kooperationsklassen in einzelnen Grund- und Oberschulen.

Die Berufsbildenden Schulen haben teilweise unterschiedliche Schwerpunkte und nehmen deshalb auch Schülerinnen und Schüler aus den anderen Einzugsbereichen (und auch aus anderen Landkreisen) auf.

4. Schulen in freier Trägerschaft

In Scheeßel besteht darüber hinaus die genossenschaftlich organisierte Eichenschule (Gymnasium), in Rotenburg die Montessori-Schule (Grundschule), die Lindenschule (Förderschule Geistige Entwicklung der Rotenburger Werke) sowie die Bernhard-Röper-Schule (Förderschule mit den Schulzweigen emotional-soziale Entwicklung und geistige Entwicklung). Berufsbildende Schulen bestehen zudem in Trägerschaft der Rotenburger Werke der Inneren Mission und des Evangelisch-Lutherischen Diakonissenmutterhauses in Rotenburg sowie in Trägerschaft des Vereins zur Förderung der Gesundheitspflege und Krankheitsbewältigung in Gyhum.

Keine Schule, sondern eine Tagesbildungsstätte ist hingegen die Helga-Leinung-Schule der Lebenshilfe in Selsingen, die ebenfalls im GE-Bereich Kooperationen mit verschiedenen gemeindlichen Schulen unterhält.

5. Gymnasiale Oberstufen

Gymnasiale Oberstufen bestehen an sämtlichen Gymnasien im Kreisgebiet (Bremervörde, Zeven, Rotenburg, Sottrum und Eichenschule Scheeßel) sowie an allen Gesamtschulen außerhalb der Gymnasialstandorte, also an der KGS Tarmstedt und zukünftig an der KGS Sittensen (ab 2016).

Daneben bestehen in den drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg als zweite gymnasiale Oberstufen jeweils die drei Beruflichen Gymnasien der Berufsbildenden Schulen. Etwa ein Drittel der allgemeinen Hochschulreifen werden im Landkreis an den drei Beruflichen Gymnasien erworben.

An den neuen Gesamtschulen in Rotenburg und Zeven bestehen hingegen keine – dritten – gymnasialen Oberstufen. Die Oberschulen mit gymnasialem Angebot in einigen Grundzentren dürfen hingegen schon kraft Gesetz keine Oberstufen haben.

IV. Auswirkungen der letzten Schulgesetznovellen auf den Landkreis

1. Vielfältige Wahlmöglichkeiten / hohe Schülerbeförderungskosten

Schon die Schulgesetznovelle von 2011 hat mit vielfältigen Wahlmöglichkeiten für Eltern an Schulformen dazu geführt, dass die Schulträger Planungssicherheit verloren und die organisatorischen und finanziellen Herausforderungen bei der Schülerbeförderung erheblich zugenommen haben.

2. Gesamtschule als ersetzende Schulform

Seit der jüngsten Schulgesetznovelle von 2015 ist der Schulträger einer Gesamtschule von der Pflicht befreit, Haupt- und Realschulen zu führen. Der Besuch eines Gymnasiums muss dagegen unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet sein (§ 106 Abs. 2 NSchG). Im Landkreis Rotenburg haben allerdings auch schon in der Vergangenheit gemeindliche Schulträger ihre Haupt- und Realschulen zugunsten einer Gesamtschule aufgeben können.

3. Rückkehr zum Abitur nach 13 Jahren („G9“)

Im Schuljahr 2020/21 wird erstmals wieder ein 13. Jahrgang beschult. Die Rückkehr zum „G9“ trägt zwar zu einer gewissen Stabilisierung der Schülerzahlen an den Gymnasien bei, jedoch nicht zu stärkeren Jahrgängen.

4. Inklusion

a) Schulgesetznovelle von 2011

Bereits nach der Schulgesetznovelle von 2011 laufen die Förderschulen Lernen im Primarbereich seit dem Schuljahr 2013/14 schrittweise aus. Im Schuljahr 2015/16 wird letztmalig ein 4. Jahrgang beschult. Im Sekundarbereich Lernen sowie in den übrigen Förderschwerpunkten hatten die Eltern hingegen ein Wahlrecht zwischen Förderschule und inklusiver Beschulung.

Für die drei Förderschulen des Landkreises bedeutete bereits dies einen deutlichen Schülerrückgang bei gleichzeitiger Ausweitung der Funktion der Förderschulen als Förderzentrum für die allgemeinen Schulen.

b) Schulgesetznovelle von 2015

Nach der jüngsten Schulgesetznovelle von 2015 sollen jetzt die Förderschulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“ (L) auch im Sekundarbereich ab Schuljahr 2017/18 auslaufen, d.h. im 5. Schuljahrgang keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen. Dies mag zu einer geringen Stabilisierung der Schülerzahlen in den allgemeinen Schulen führen. Die zwischenzeitlich ebenfalls beabsichtigte Abschaffung der Förderschulen „Sprache“ bzw. der Sprachheilklassen wurde hingegen im laufenden Gesetzgebungsverfahren wieder aufgegeben.

Für den Landkreis Rotenburg bedeutet dies, dass an den Förderschulen in Bremervörde und Zeven spätestens zum Schuljahresende 2021/22 die Schulzweige „L“ komplett leerlaufen wer-

den. In Rotenburg gilt dies sogar für die ganze Förderschule, da diese ausschließlich im Förderschwerpunkt „L“ unterrichtet.

In Bremervörde bliebe allein der Schulzweig „GE“ erhalten mit mittelfristig vermutlich 3 Klassen im Stammgebäude sowie 4 oder 5 Kooperationsklassen in allgemeinen Schulen, in Zeven die dortigen Sprachheilklassen (ca. 3 bis 5). In beiden Schulgebäuden wird es zukünftig einen Raumüberhang geben, dies gilt insbesondere für Zeven. Das Rotenburger Gebäude kann hingegen mittelfristig anderen Zwecken zugeführt werden, mit Ausnahme der Sporthalle, die auch weiterhin für das benachbarte Gymnasium benötigt wird.

V. Rechtliche Grundlagen schulstruktureller Entscheidungen

1. Schulträgerschaft

Während die Schulträgerschaft für die Grundschulen (nach § 102 Abs. 1 NSchG in Trägerschaft der Gemeinden) und die Berufsbildenden Schulen (nach dem dortigen Abs. 2 in Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte) vom Gesetz abschließend festgelegt ist, eröffnet das Gesetz für die übrigen allgemeinbildenden Schulen (einschließlich der Förderschulen) einen Spielraum.

Der Landkreis ist hier zwar originärer gesetzlicher Schulträger. Die Landesschulbehörde überträgt jedoch kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist (§ 102 Abs. 3 NSchG). Dies ist nach der Gesetzesformulierung eine gebundene Entscheidung mit der Folge, dass die jeweilige Gemeinde einen Rechtsanspruch auf die Übertragung der Schulträgerschaft hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen („regional ausgeglichenes Bildungsangebot“) vorliegen. Der Landkreis ist gem. Abs. 4 lediglich vor der Entscheidung anzuhören. Lediglich bei Errichtung einer Oberschule mit Gymnasialangebot hat er ein Vetorecht (§ 106 Abs. 3 NSchG).

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde von dieser Übertragungsmöglichkeit umfangreich Gebrauch gemacht. Die Schulträgerschaft für Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen wurde ausnahmslos auf die Einheits- und Samtgemeinden übertragen. Außerdem wurde auch die Schulträgerschaft für das Gymnasium in Sottrum auf die dortige Samtgemeinde übertragen. Beim Landkreis verblieben lediglich die jeweils drei Gymnasien, Förderschulen und Berufsbildenden Schulen in Bremervörde, Zeven und Rotenburg.

2. Errichtung und Aufhebung von Schulen

Die jeweiligen Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert (§ 106 Abs. 1 NSchG). Als Teil des „eigenen Wirkungskreises“ der Kommunen fallen diese Entscheidungen unter die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung der Kommunen. Sie unterliegen allerdings einer Rechtsaufsicht des Staates.

Das Land Niedersachsen hat dazu stets betont, dass es keine Schulen schließe, sondern der jeweilige Schulträger. Allerdings hat sich der Landesrechnungshof bereits kritisch v.a. zu sehr kleinen Grundschulen geäußert. Aus Landessicht wird es zudem immer schwieriger werden, in besonders kleinen Schulen das notwendige pädagogische Personal zur Verfügung zu stellen.

3. Vorgaben der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO)

Bei schulstrukturellen Entscheidungen haben die jeweiligen Schulträger die Vorgaben der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) zu beachten. Demnach können z.B. Schulstandorte für Schulen in den Sekundarbereichen mit wenigen Ausnahmen nur Grund-, Mittel- und Oberzentren sein (§ 2 SchOrgVO). Außenstellen von Schulen können nur in sehr engen

Grenzen errichtet werden (§ 3 SchOrgVO). Für die Größe der Schulen gelten bestimmte Mindest- und Höchstgrenzen (§ 4 SchOrgVO). Schließlich hat der Schulträger seinen schulstrukturellen Entscheidungen aus Gründen der Nachhaltigkeit eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens zehn Jahre zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 1 SchOrgVO).

Nach § 5 Abs. 1 SchOrgVO haben die Schulträger für jede Schule außerdem formell einen Einzugsbereich festzulegen. Für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises sind dies nach der Schulbezirkssatzung des Landkreises grundsätzlich die drei mittelzentralen Verflechtungsbereiche um die drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg herum. Für die Schulen in Trägerschaft der Gemeinden endet der Einzugsbereich hingegen grundsätzlich an den eigenen Gemeindegrenzen, da hier auch das Hoheitsgebiet der Gemeinde endet. Eine Ausnahme ist nur durch Vereinbarung nach § 104 Satz 3 NSchG möglich mit der Einschränkung, dass Schulträger des Sekundarbereiches I eine derartige Vereinbarung nur für einzelne Gebietsteile oder Schulformen treffen können. Elternbefragungen sind ohne Weiteres nur im eigenen Hoheitsgebiet möglich, sollten aber sinnvoller Weise im geplanten späteren (formellen) Einzugsbereich stattfinden.

4. Schulzweckverbände

Nach § 104 Satz 1 NSchG können nur originäre gesetzliche Schulträger die Schulträgerschaft auf Zweckverbände übertragen. Dies bedeutet, dass sich benachbarte Gemeinden nur für Grundschulen zu Schulzweckverbänden zusammenschließen können. Im weiterführenden Bereich könnten dies nur die Landkreise über Kreisgrenzen hinweg, was aufgrund der großen Entfernungen wenig sinnvoll ist. Einer Anregung im Rahmen der jüngsten Schulgesetznovelle, auch benachbarten Gemeinden mit übertragener Schulträgerschaft für weiterführende Schulen die Bildung eines Schulzweckverbands zu ermöglichen, ist das Land nicht gefolgt.

5. Vereinbarungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Benachbarte Schulträger können jedoch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern vereinbaren; von Schulträgern des Sekundarbereichs I kann eine derartige Vereinbarung jedoch nur für einzelne Gebietsteile oder Schulformen getroffen werden (§ 104 Satz 3 NSchG).

6. Außenstellen

Im Landkreis Rotenburg bestehen im Sekundarbereich I keine Außenstellen außerhalb des Schulstandortes. Außenstellen sind zwar grundsätzlich zulässig (§ 3 SchOrgVO), werden aber insbesondere aus organisatorischen und pädagogischen Gründen ausgesprochen ambivalent gesehen. Rechtlich zulässig sind sie zudem nur im eigenen Hoheitsbereich, d.h. sie könnten an einem anderen (fremden) Grundzentrum nur dann entstehen, wenn beide gemeindlichen Schulträger ihre Schulträgerschaft an den Landkreis rückübertragen würden.

7. Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis

Eine Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis war im Nds. Schulgesetz bislang nicht geregelt und wäre deshalb allenfalls durch die Landesschulbehörde auf der Grundlage des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (Widerruf von Verwaltungsakten) möglich gewesen, wenn die Landesschulbehörde zur Überzeugung gelangt wäre, dass die Voraussetzungen einer Übertragung auf die Gemeinde nicht mehr vorlägen.

Mit der Schulgesetznovelle 2015 wurde jedoch erstmals eine gesetzliche Regelung eingeführt. Nach dem neuen § 102 Abs. 6 NSchG hebt die Landesschulbehörde die Übertragung der Schulträgerschaft auf Antrag des örtlichen Schulträgers auf, wenn dieser dazu mit dem Landkreis die „notwendigen Vereinbarungen“ getroffen hat.

VI. Möglichkeiten und Grenzen einer „Schulentwicklungsplanung“

1. Alte Rechtslage bis 2006

Die Schulentwicklungsplanung (ehem. § 26 NSchG a.F.) als gesetzliche Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte wurde bereits im Jahre 2009 ersatzlos aus dem Niedersächsischen Schulgesetz gestrichen.

Der frühere Text lautete:

(1) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes im Lande und den Planungsrahmen für einen auch langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet auf. In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für jeden Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sein und für welche räumlichen Bereiche (Einzugsbereiche) sie gelten sollen. Dabei sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können.

(3) Die Schulentwicklungspläne sind im Benehmen mit den Gemeinden und Samtgemeinden und den übrigen Trägern öffentlicher Schulen des Gebietes aufzustellen. Schulen in freier Trägerschaft und Tagesbildungsstätten sind in die Schulentwicklungspläne aufzunehmen. Die Pläne sind mit den benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten abzustimmen.

(4) Die Schulentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde. Diese überprüft die Rechtmäßigkeit und die Vereinbarkeit der Pläne mit den schulpolitischen Erfordernissen. Sie kann räumliche oder sachliche Teile der Schulentwicklungspläne vorab genehmigen. Ist ein Bildungsangebot nur für einen Einzugsbereich sinnvoll, der über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, und lässt der Plan die insoweit erforderlichen Festlegungen vermissen, so kann ihn die Schulbehörde, statt die Genehmigung zu versagen, nach Anhörung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt auch unter entsprechender Ergänzung oder Abänderung der Festlegungen genehmigen.

(5) Die Schulentwicklungspläne sind fortzuschreiben, soweit Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen es erfordern. Für die Fortschreibung der Pläne gelten die Vorschriften über ihre Aufstellung entsprechend.

(6) Die Schulentwicklungspläne kann jedermann bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, für deren Gebiet sie gelten, einsehen.

(7) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen,

- 1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Schuleinzugsbereiche zu stellen sind,*
- 2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen,*
- 3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen,*
- 4. wie die Einzugsbereiche und Standorte von Schulen der einzelnen Schulformen aufeinander abgestimmt werden sollen,*
- 5. wie bei der Aufstellung und Abstimmung der Schulentwicklungspläne zu verfahren ist,*
- 6. dass die Schulentwicklungspläne zu bestimmten Zeitpunkten fortzuschreiben sind und*
- 7. welche Art der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung in den Schulentwicklungsplänen anzuwenden ist.*

Vor Erlass der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Verordnungen ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten.

2. Grenzen einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung

Unter der heutigen Rechtslage kann der Landkreis keine verbindliche Schulentwicklungsplanung auch für Schulen in Trägerschaft der Samt- und Einheitsgemeinden erstellen. Ihm kommt allenfalls eine koordinierende, moderierende Aufgabenstellung zu, die aber letztendlich nur im Einvernehmen mit den gemeindlichen Schulträgern wahrgenommen werden kann.

Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen bei den einzelnen Schulträgern sind der Einvernehmlichkeit jedoch realistischerweise Grenzen gesetzt („kleinster gemeinsamer Nenner“). Ein starker Schulträger wird nur selten aus reiner Selbstlosigkeit auf Entwicklungsmöglichkeiten verzichten, die ihm das Schulgesetz bietet. Umgekehrt wird ein von Auflösung seiner Schule bedrohter Schulträger nur dann den starken Nachbarn als Chance für die eigene Schülerschaft anerkennen, wenn die Auflösung unmittelbar bevor steht. Letztendlich dürfte sich das einvernehmlich zu Erreichende kaum von dem Zustand unterscheiden, der sich von allein durch zurückgehende Schülerzahlen, gesetzlich garantierte Wahlmöglichkeiten und die Zwänge des Schulgesetzes ergeben würde.

Durch ein gemeinsames Zusammensetzen gewinnen aber alle Beteiligten in jedem Fall mehr Erkenntnisse und Planungssicherheit. Günstigstenfalls ergeben sich dabei in Einzelfällen freiwillige Kooperationen.

3. Geringe eigene Steuerungsrechte des Landkreises

Geringe eigene Steuerungsmöglichkeiten hat der Landkreis jedoch bei der Neuerrichtung von (Angebots-) Schulen. Sofern z.B. die Errichtung einer Gesamtschule mangels ausreichender Interessenbekundungen von Eltern im eigenen Gemeindegebiet auf eine übergemeindlichen Elternbefragung angewiesen ist, kann diese nur durch oder im Auftrag des Landkreises erfolgen, da das Hoheitsgebiet der Gemeinde an deren Grenzen endet. Seit einigen Jahren verlangt die Landesschulbehörde auch, dass der Landkreis einen entsprechenden übergemeindlichen Einzugsbereich festlegt, so dass Doppelzählungen von Schülern für verschiedene Gesamtschulen verhindert werden.

Darüber hinaus hat der Landkreis ein Vetorecht, wenn eine Gemeinde eine Oberschule mit Gymnasialangebot errichten möchte.

In beiden Fällen wirken die formellen Rechte des Landkreises aber nur destruktiv, d.h. der Landkreis kann eine Entwicklung verhindern, er kann aber aufgrund eigener Rechte nicht die Gemeinden zwingen, an schulstrukturellen Veränderungen mitzuwirken.

B. Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

I. Allgemeines

1. Ziele und Zielkonflikte der Schulentwicklungsplanung

Schulstrukturelle Entscheidungen sind kein Selbstzweck. Letztendlich müssen sie dem folgenden Ziel dienen:

Schülerinnen und Schüler aller Begabungsstufen sollen im Landkreis ein passendes, qualitativ hochwertiges und in angemessener Entfernung zum Wohnort zu erreichendes Schulangebot vorfinden.

In einer ländlichen Region wie dem Landkreis Rotenburg können dabei Zielkonflikte zwischen dem gewünschten Schulangebot und der Entfernung zum Wohnort bestehen.

2. Schulformen

Da nicht sämtliche Schulformen jeweils wohnortnah angeboten werden können, ist in den Grundzentren eine Beschränkung auf überhaupt ein Schulangebot notwendig. In den Mittelzentren müssen hingegen Mehrfachstrukturen vermieden werden, um in den Grundzentren überhaupt eine wohnortnahe Beschulung anbieten zu können.

3. Zumutbare Entfernungen

Maßstäbe für zumutbare Entfernungen der Schulen zum Wohnort dürften in etwa die aus der Rechtsprechung zur Schülerbeförderung entwickelten sein, abgestellt auf die jeweilige Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler nach ihrem Alter. Insoweit werden im Einklang mit der Schülerbeförderungssatzung für Grundschulen Einzugsbereiche eines zentral gelegenen Schulstandortes innerhalb der Samt- und Einheitsgemeinden durchweg als zumutbar anzusehen sein. Im weiterführenden Bereich entsprechen die drei Mittelzentren mit ihren jeweiligen Verflechtungsbereichen (umliegenden Grundzentren) ebenfalls diesen Ansprüchen. Bei selten nachgefragten Angeboten im berufsbildenden Bereich sowie bei speziellen Förderbedarfen lassen sich hingegen auch weitere Entfernungen nicht vermeiden.

4. Schulträgerschaft

Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität können Entscheidungen in kleinräumigen Einheiten häufig besser getroffen werden als in größeren, da die örtlichen Verhältnisse in der Regel besser bekannt und die Kommunikationswege kürzer sind. Dies spricht für möglichst viele Schulträgerschaften in der Hand der Gemeinden.

Andererseits stößt dieser Grundsatz an seine Grenzen, wenn Schulen aufgrund vergleichsweise geringer Schülerzahlen nur mit größeren Einzugsbereichen sinnvoll betrieben werden können. Sofern dann kein Schulzweckverband in Betracht kommt, kann sinnvoller Weise nur der Landkreis Schulträger sein oder eine größere Gemeinde Schüler/innen aus der kleineren Nachbargemeinde aufnehmen.

5. Schulgebäude

Bei stark zurückgehenden Schülerzahlen sollte auf eine Vermehrung des Schulraums möglichst verzichtet werden. Stattdessen sollte vorhandener Schulraum in der Substanz erhalten, ggf. erneuert und entsprechend den aktuellen Unterrichts- und Ganztagsanforderungen angepasst werden.

6. Schülerbeförderung

Die schulgesetzlichen Wahlrechte, Schulen in fremden Einzugsbereichen zu besuchen, stellen den Landkreis als Träger der Schülerbeförderung vor erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Die Schülerbeförderung richtet sich deshalb vorrangig nach den Schuleinzugsbereichen, Fahrtwünsche darüber hinaus werden im Rahmen des geltenden Rechts behandelt.

II. Grundschulen

1. Zumutbare Entfernung

Bei den kleinsten Schülerinnen und Schülern sollten die Schulwege nicht zu lang werden. Als äußerste Grenze der zumutbaren Entfernung dürfte in etwa der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums angesehen werden.

Deshalb muss in allen 13 Verwaltungseinheiten auch bei sehr stark zurückgehenden Schülerzahlen jeweils mindestens eine Grundschule erhalten bleiben, nach Möglichkeit mehrere. Die zentralörtliche Funktion der 13 Kernorte (jeweilige Verwaltungssitze) sowie ggf. Heeslingens als weiteres Grundzentrum sollte dabei berücksichtigt werden. In den Kernorten wohnen in der Regel die meisten Schülerinnen und Schüler, so dass sich die Schülerbeförderung am besten organisieren ließe, zumal wenn am gleichen Standort auch noch eine oder mehrere weiterführende Schulen vorhanden sind.

2. Standortplanung der Gemeinden

Da die Schulträgerschaft für Grundschulen zwingend bei den Gemeinden liegt, obliegt diesen auch allein die konkrete Standortplanung. Eine moderierende Rolle des Landkreises ergäbe sich allenfalls dann, sollte ein grenzüberschreitender Einzugsbereich für eine Grundschule (Schulzweckverband oder Vereinbarung nach § 104 Satz 3 NSchG) angestrebt werden. Allerdings „sollen“ die Einzugsbereiche der Grundschulen das Gebiet des Schulträgers nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 SchOrgVO).

III. Allgemein bildende weiterführende Schulen (Sekundarbereich I)

1. Zumutbare Entfernung

Die zumutbaren Schulwege bei den allgemein bildenden weiterführenden Schulen sind deutlich länger als bei Grundschulern. Als äußere Grenze der zumutbaren Entfernung dürfte in etwa der Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums angesehen werden.

2. Schulstandorte

Setzt sich der derzeit zu beobachtende starke Rückgang an Schülerzahlen unvermindert fort, so wird dies mittelfristig zu notwendigen Anpassungen an der Schullandschaft führen. Zwar sollen die bestehenden Schulangebote und -standorte möglichst erhalten bleiben, falls dies jedoch nicht überall möglich sein sollte, muss es darum gehen, im Landkreis trotzdem ein regional ausgewogenes Schulangebot zu erhalten. Die Schulträgerschaft der Samt- und Einheitsgemeinden für einen Großteil der weiterführenden Schulen ist dabei tendenziell hinderlich, da sie zu einem Denken in Gemeindegrenzen führt. Dabei kann der gewünschte Erhalt des „eigenen“ Schulstandorts kein Selbstzweck sein, sondern muss letztendlich den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern dienen. Diese bzw. deren Eltern denken jedoch in der Regel nicht in Verwaltungsgrenzen, wie der zunehmende „Grenzverkehr“ zwischen den Samt- und Einheitsgemeinden und auch über den Landkreis hinaus zeigt.

Eine grenzübergreifende Schulentwicklungsplanung ist nur dann sinnvoll, wenn man auch tatsächlich ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen plant. Bildlich gesprochen müsste man die Verwaltungskarte weglegen und sich die physische Karte vornehmen, auf der man – unabhängig von Samtgemeindezugehörigkeiten – die Wohnorte, Siedlungsschwerpunkte und Verkehrswege erkennen kann.

a) Mittelzentren

Die ersten drei Schulstandorte, die einem dabei ins Auge fallen, sind die drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg. In diesen wohnen nicht nur die meisten Schülerinnen und Schüler. Sie sind auch Verkehrsknotenpunkte und üben regionalplanerisch zentralörtliche Funktionen für die umgebenden Grundzentren aus, die gem. § 2 SchOrgVO zu berücksichtigen sind. Sinnvoller Weise sind deshalb bereits heute die großen Schulen mit überörtlichen Einzugsbereichen in den drei Mittelzentren angesiedelt, nämlich die in Trägerschaft des Landkreises.

b) Grundzentren

Die anderen Schulstandorte sollen möglichst alle erhalten bleiben. Doch was ist, sollten eines Tages die Schülerzahlen dafür nicht mehr ausreichen?

Eine Schulentwicklungsplanung über Gemeindegrenzen hinweg muss darauf abstellen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler ein angemessenes Schulangebot in möglichst kurzer Entfernung erreichen.

aa) Einwohnerzahlen der Schulstandorte

Schulen stehen demnach sinnvollerweise dort, wo schon viele Schülerinnen und Schüler wohnen, nämlich in den großen Kernorten. Dies verhindert, dass allzu viele Schülerinnen und Schüler auf die Schülerbeförderung angewiesen sind.

Einwohnerzahlen der 13 Kernorte

<i>Mittelzentren:</i>	<i>Einwohner Kernort</i>	<i>Einwohner Verwaltungseinheit</i>
1. Rotenburg	20.491	23.069
2. Zeven	12.028	23.004
3. Bremervörde	11.369	18.624
 <i>Grundzentren:</i>		
1. Scheeßel	6.678	12.754
2. Sottrum	6.334	14.479
3. Sittensen	5.745	11.033
4. Visselhövede	ca. 4.700	9.944
5. Tarmstedt	3.830	10.687
6. Selsingen	3.537	9.523
7. Gnarrenburg	3.024	9.208
8. Bothel	2.415	8.173
9. Lauenbrück	2.246	7.402
10. Oerel	1.836	6.509

bb) Entfernung zu alternativen Schulstandorten

Daneben ist auch eine gute räumliche Verteilung der Standorte in der Fläche zu berücksichtigen. Die Verteilung ist dann gut, wenn möglichst wenige Schülerinnen und Schüler weite Wege auf sich nehmen müssen.

Im Folgenden ist die Entfernung zwischen den Hauptwohnorten der grundzentralen Verwaltungseinheiten zum nächsten Mittelzentrum bzw. einem größeren benachbarten Grundzentrum mit einem Gymnasium oder einer Gesamtschule dargestellt.

Entfernung der Hauptwohnorte zum nächsten Mittelzentrum bzw. Gymnasium/Gesamtschule:

1. Visselhövede	19 km	bis Rotenburg		
2. Sittensen	17 km	bis Zeven		
3. Gnarrenburg	16 km	bis Bremervörde		
4. Tarmstedt	16 km	bis Zeven		
5. Sottrum	13 km	bis Rotenburg		
6. Fintel	12 km	bis Schneverdingen	15 km bis Scheeßel	22 km bis Rotenburg
7. Scheeßel	11 km	bis Rotenburg		
8. Selsingen	10 km	bis Zeven,	16 km bis Bremervörde	
9. Bothel	10 km	bis Rotenburg,	14 km bis Scheeßel	
10. Oerel	8 km	bis Bremervörde		
11. Lauenbrück	7 km	bis Scheeßel,	14 km bis Sittensen,	17 km bis Rotenburg

3. Schulformen

Das Niedersächsische Schulgesetz hält mittlerweile eine Vielzahl von Schulformen bereit, die im ländlichen Raum nicht alle nebeneinander ortsnah angeboten werden können.

Damit alle Schülerinnen und Schüler entsprechend dem oben definierten Ziel in zumutbarer Entfernung ein angemessenes Angebot finden, muss als absolutes Mindestmaß in allen drei Mittelzentren ein Angebot jeweils im Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialbereich (mit Oberstufe) angeboten werden, wobei der Haupt- und Realschulbereich zu einer Oberschule zusammengefasst werden kann. Eine zusätzliche Einbeziehung auch des Gymnasialbereichs zu einer Gesamtschule schafft hingegen hier eine Doppelstruktur, da nach § 106 Abs. 2 Satz 3 NSchG ein Gymnasium ohnehin unter zumutbaren Bedingungen erhalten bleiben muss; letzteres kann der Landkreis selbst jedoch nur in den drei Mittelzentren sicherstellen.

Ergänzend zu diesem vom Landkreis als originärem Schulträger letztendlich sicherzustellendem Mindestangebot in den drei Mittelzentren können in den Grundzentren zusätzliche Schulformen bestehen, wenn dafür die jeweiligen Mindestschülerzahlen gegeben sind.

Gemeindliche Schulträger von Haupt- und Realschulen sollten prüfen, inwieweit eine Umwandlung in eine (einfache) Oberschule dem Erhalt ihres Schulstandortes dienlich sein kann, zumal die Mindestschülerzahlen für eine (integriert arbeitende) Oberschule einfacher erreicht werden als für zwei getrennte Haupt- und Realschulen bzw. -schulzweige.

4. Schulträgerschaft und Einzugsbereiche

a) Grundsatz

Aus Gründen der Subsidiarität sollten grundsätzlich die Samt- und Einheitsgemeinden Schulträger der Schulen mit örtlichem Einzugsbereich sowie der Landkreis Schulträger der Schulen mit einem mittelzentralen Einzugsbereich bleiben.

Die Einzugsbereiche von Schulen des Sekundarbereichs I, ausgenommen Förderschulen, sollen mit den zentralörtlichen Verflechtungsbereichen übereinstimmen und innerhalb dieser Bereiche deckungsgleich sein (§ 5 Abs. 4 SchOrgVO).

b) Schließung einer Schule durch die Gemeinde

Sofern ein gemeindlicher Schulträger einer weiterführenden Schule die Entscheidung treffen muss, seine Schule zu schließen, müsste die NLSchB die Übertragung der Schulträgerschaft für diese Schulform auf die Gemeinde widerrufen. Die Schulträgerschaft für diese Schulform würde anschließend (wieder) beim originären gesetzlichen Schulträger, d.h. dem Landkreis liegen. Dieser hätte allerdings im Bereich der betreffenden Verwaltungseinheit keine Schule dieser Schulform und müsste deshalb die Beschulung der Schülerinnen und Schüler in einer anderen Schule sicherstellen. Im Gymnasialbereich könnte er dies mit den eigenen Gymnasien in den drei Mittelzentren bewerkstelligen. Im Haupt- und Realschulbereich ist er jedoch auf die gemeindlichen (benachbarten) Schulträger angewiesen. In einem solchen Fall wäre eine einvernehmliche Nachfolgelösung mit allen Beteiligten anzustreben.

c) Schulzweckverbände

Schulzweckverbände sind nach dem Gesetz nur zwischen originären Schulträgern möglich, d.h. nicht zwischen zwei benachbarten Gemeinden mit übertragener Schulträgerschaft. Eine gemeinsame gemeindliche Schule mit Hauptstandort im größeren Ort und Außenstelle im kleineren Ort ist deshalb nicht möglich.

d) Gemeindliche Schule mit überörtlichem Einzugsbereich

Eine Möglichkeit wäre der Abschluss einer Vereinbarung des Landkreises nach § 104 Satz 2 NSchG mit einem benachbarten gemeindlichen Schulträger, der die betreffenden Schülerinnen und Schüler mit in seine Schule übernimmt.

Eine solche Vereinbarung wurde bislang nur zwischen Landkreis und Stadt Rotenburg abgeschlossen. Hintergrund war hier jedoch keine Schließung einer Gemeindeschule, sondern der Wunsch der Stadt Rotenburg, eine IGS zu errichten, was aufgrund einer Elternbefragung nur mit einem südkreisweiten Einzugsbereich möglich war. Der Landkreis behielt jedoch das Recht, diesen Einzugsbereich wieder auf das Stadtgebiet Rotenburg zu begrenzen, sobald die Schule ausreichend eigene Schülerinnen und Schüler hat.

Auch unabhängig von dem Fall der Schließung der eigenen Schule bestehen mitunter Wünsche von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Schulen in Nachbarorten zu besuchen, obwohl sie nicht in deren Einzugsbereich wohnen. Im Rahmen bestimmter gesetzlicher Wahlmöglichkeiten sowie der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule ist dies auch möglich. Die Erweiterung des Einzugsbereichs dieser Schule um die benachbarte Wohnsitzgemeinde sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn dort entweder keine weiterführende Schule mehr vorhanden ist oder die Wohnsitzgemeinde ausdrücklich zustimmt, weil sie die Wahlmöglichkeiten für die eigene Elternschaft höher bewertet als den Schutz der eigenen Schule.

Im besonderen Fall der IGS Rotenburg sollten deshalb die übrigen fünf Samt- und Einheitsgemeinden des Südkreises vor die Wahl gestellt werden, ob sie auch weiterhin zum Einzugsbereich der IGS Rotenburg gehören möchten, mit der Folge dass sie nicht selbst Träger einer derartigen Schule werden können, oder ob der Landkreis von seinem Recht Gebrauch machen soll, den Einzugsbereich der IGS Rotenburg wieder zu beschränken.

Gleiches muss gelten, wenn erneut ein gemeindlicher Schulträger eine neue Gesamtschule mit überörtlichem Einzugsbereich anstrebt. Die Einbeziehung von Nachbargemeinden in die notwendige Elternbefragung sowie den späteren Einzugsbereich bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Landkreises. Dieser sollte sie seinerseits vom Einverständnis der betreffenden Nachbarkommune(n) abhängig machen.

e) Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis

Als weitere Möglichkeit käme eine freiwillige Rückübertragung der Schulträgerschaft mehrerer Schulen auf den Landkreis in Betracht. In einem solchen Fall könnte der Landkreis die Schulen zusammenlegen, einen Hauptstandort bestimmen und an einem weiteren Standort zumindest eine Zeit lang eine Außenstelle betreiben (§ 3 Satz 1 SchOrgVO lässt jeweils nur eine Außenstelle je Schule zu).

5. Gegenseitige Abstimmung und Rücksichtnahme

Alle Schulträger sollen sich mit ihren benachbarten Schulträgern ins Benehmen setzen, wenn sie wesentliche schulstrukturelle Entscheidungen wie eine neue Schulform oder die Errichtung einer Oberstufe anstreben.

Soweit rechtlich zulässig, sollen alle Schulträger die Aufnahmekapazität ihrer Schule(n) auf das nach dem jeweiligen formellen Einzugsbereich notwendige Maß beschränken (vgl. § 59a Abs. 1 NSchG) und ggf. einen Schulbezirk für den eigenen Bereich einrichten.

IV. Förderschulen

Nach der aktuellen Schulgesetznovelle laufen Förderschulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“ (L) aus. Für die frei werdenden Räume in Bremervörde und Zeven sowie das komplette Gebäude der Pestalozzischule Rotenburg (ohne Sporthalle) wird eine (schulische) Nachnutzung angestrebt.

Die Schule am Mahlersberg in Bremervörde bleibt als Förderschule „Geistige Entwicklung“ (GE) langfristig erhalten. Ihr Pendant ist die Lindenschule in Rotenburg in Trägerschaft der Rotenburger Werke. Da die Lindenschule jedoch keine staatlich-kommunale Schule ist, ist Einzugsbereich der Schule am Mahlersberg formell der gesamte Landkreis.

Ebenfalls erhalten bleiben die Sprachheilklassen in Zeven. Hier besteht eine enge Kooperation mit der im gleichen Gebäude befindlichen Grundschule der Samtgemeinde Zeven. Einzugsbereich für die Sprachheilklassen ist ebenfalls der gesamte Landkreis.

Im Sinne kurzer Schulwege sollen die auslaufenden Schulzweige „Lernen“ (L) möglichst lange an ihren bisherigen Standorten verbleiben. Im GE-Bereich und bei den Sprachheilklassen sind jedoch längere Wege notwendig, da diese Förderschwerpunkte vergleichsweise selten vorkommen. Wo pädagogisch und organisatorisch sinnvoll, errichtet die Schule am Mahlersberg Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen.

V. Berufsbildende Schulen

Die drei Berufsbildenden Schulen des Landkreises verbleiben an ihren bisherigen Standorten in den drei Mittelzentren, wobei das Schulangebot in Abstimmung zwischen den Schulleitungen und mit dem Landkreis ständig fortentwickelt wird.

VI. Gymnasiale Oberstufen

Der Landkreis stellt durch die Oberstufen seiner drei Gymnasien sowie seiner drei Beruflichen Gymnasien in den Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler im Landkreis unter zumutbaren Bedingungen eine gymnasiale Oberstufe erreichen kann.

Weitere gymnasiale Oberstufen in Grundzentren sollten nur dann unterstützt werden, wenn ausreichend Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Gemeindegebiet zu erwarten sind.

Dritte gymnasiale Oberstufen in den Mittelzentren sowie zweite in den Grundzentren werden aufgrund der geringen Schülerzahlen insgesamt ausdrücklich abgelehnt.

VII. Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft leisten in einer freiheitlich-pluralistischen Gesellschaft eine wichtige Ergänzung zum staatlich-kommunalem Schulsystem. Die Privatschulfreiheit wird deshalb sogar verfassungsrechtlich garantiert (Art. 7 Abs. 4 GG).

Die privaten Schulen können jedoch die öffentlichen nicht ersetzen. Deshalb muss ein angemessenes öffentliches Schulangebots in jedem Fall in zumutbarer Entfernung erreichbar sein.

VIII. kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit

Das über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Gesagte gilt letztendlich auch über Kreisgrenzen hinweg. So unterstützt der Landkreis z.B. eine Kooperation der Gymnasien in Sottrum und Ottersberg hinsichtlich einer gemeinsamen Oberstufenbeschulung von Schülerinnen und Schülern aus beiden Kommunen in Sottrum.

Bei eher seltenen Berufsausbildungen sowie ganz seltenen sonderpädagogischen Förderbedarfen sind Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis auf Schulen in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten angewiesen.

Davon abgesehen, ist der Landkreis jedoch in der Lage, zusammen mit seinen Gemeinden für alle Schülerinnen und Schüler aller Begabungsstufen aus dem Kreisgebiet ein passendes qualitativ hochwertiges und in angemessener Entfernung zu erreichendes Schulangebot bereitzustellen.

C. Anhänge

Anhang 1: Schulformen im Landkreis Rotenburg (Wümme) – Karte der 13 Verwaltungseinheiten

Anhang 2: Prognose der Schülerzahlenentwicklung auf Basis der Geburtenzahlen



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1330 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.05.2016	Ausschuss für Sport und Kultur			
01.06.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der CDU/FDP-Gruppe: Wiederaufnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) in den Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.

Sachverhalt:

Die CDU/FDP-Gruppe im Rotenburger Kreistag beantragte mit Schreiben vom 22.09.2015 (siehe Anlage) die Wiederaufnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) in den Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.

Ausweislich seiner Satzung fördert der Verband die öffentlichen Bibliotheken im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg. Er erbringt Beratungs- und Dienstleistungen für die öffentlichen Bibliotheken seiner Mitgliedsgemeinden und der ihn vertraglich unterstützenden Landkreise und darüber hinaus für öffentliche Bibliotheken im Land Niedersachsen, soweit hierfür Landesmittel bereitgestellt werden. Schulbibliotheken in Trägerschaft von Mitgliedsgemeinden und fördernden Landkreisen können Beratungs- und Fortbildungsangebote des Verbandes ebenfalls in Anspruch nehmen.

Zu den Aufgaben des Verbandes zählen die fachliche Unterstützung der kommunalen öffentlichen Bibliotheken, insbesondere durch

- Beratung zu allen Fragen des Bibliotheksbetriebes, insbesondere des Bestandsangebotes und Managements,
- die fachliche Fortbildung des Bibliothekspersonals durch Seminare und Workshops,
- Angebote zur Öffentlichkeitsarbeit und Leseförderung der Bibliotheken,
- die ausleihfertige Bearbeitung von Medien durch Erschließung und Ausstattung,
- Begleitung von Reorganisationsmaßnahmen,
- Initiierung und Durchführung von Projekten,
- Förderung der regionalen Vernetzung.

Der Ausschuss für Sport und Kultur hat den Antrag in seiner Sitzung am 24.11.2015 ohne Beschlussempfehlung zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss verwiesen. Daraufhin hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2015 beschlossen, einen Betrag in Höhe von 15.000 € in den Haushalt einzustellen, den Beschluss über den Wiedereintritt jedoch zunächst zurückzustellen. Zwischenzeitlich hat das Schulverwaltungs- und Kulturamt eine Umfrage unter den Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis durchgeführt, um abzufragen, inwieweit die dortigen Bibliotheken das Angebot des Büchereiverbandes nutzen.

Anlässlich der Arbeitstagung der Hauptverwaltungsbeamten am 02.03.2016 wurde der Beitritt des Landkreises in den Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. befürwortet.

Entsprechend der Regelungen des Verbandes müsste dazu ein unbefristeter Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen werden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag würde 0,086 € je Einwohner des Landkreises Rotenburg (Wümme) betragen und sich mithin auf ca. 14.000 € je vollem Kalenderjahr belaufen. Des Weiteren würde die vertragliche Vereinbarung eine jährliche Anpassung dieses Beitrags an die vorjährige Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst vorsehen.

In der Sitzung des **Ausschusses für Sport und Kultur** am 25.05.2016 waren weitere Informationen gewünscht worden, eine Beschlussempfehlung wurde nicht gegeben. Hierzu sind den Abgeordneten mit Schreiben vom 27.05.2016 die Satzung des Verbandes, eine Schnellinformation sowie die Auswertung einer Umfrage unter den kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden in Tabellenform übersandt worden.

Der **Kreisausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 01.06.2016 mit der Angelegenheit befasst und dem Kreistag einstimmig empfohlen, antragsgemäß zu beschließen. Eine Evaluation soll nach drei Jahren erfolgen.

Luttmann

**CDU/FDP-Gruppe
im Rotenburger Kreistag**



CDU/FDP-Gruppe im Rotenburg Kreistag
Gut Gothard 12, 27356 Rotenburg/Wümme

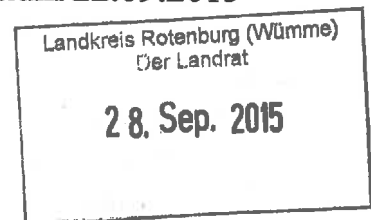
Handwritten signature and date: HH/22/10

**Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg**

Dr. Heinz-Hermann Holsten
Mitglied des Kreistages
Buchenweg 21
27412 Tarmstedt

Tel.: 04283-1442
Fax: 04283-955994
Email: hh.holsten@gmx.de

Datum 22.09.2015



Guten Tag Herr Landrat Luttmann,

im Namen der CDU/FDP-Gruppe im Kreistag beantrage ich:

Der Kreistag möge die Wiederaufnahme des Landkreises Rotenburg W. in den Büchereiverband Lüneburg-Stade e. V. beschließen und hierzu die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen.

Begründung:

Die kommunal getragene Einrichtung des regionalen und kommunalen Büchereiverbandes Lüneburg-Stade e. V., die Büchereizentrale Niedersachsen, übernimmt im Auftrag der Kommunen und des Landes zentrale Aufgaben für die öffentlichen Bibliotheken.

Die Büchereizentrale Niedersachsen erfüllt den satzungsgemäßen Auftrag, die öffentlichen Bibliotheken zu unterstützen und stetig zu verbessern.

Die Finanzierung der Büchereizentrale erfolgt durch selbst erwirtschaftete Mittel, kommunale Beiträge (Landkreise und Gemeinden) und die auf einem Vertrag beruhende finanzielle Förderung des Landes.

Das Land Niedersachsen betrachtet die Arbeit Öffentlicher Bibliotheken als so wichtig, dass es diese (obwohl hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht) seit 1992 durch die institutionelle Förderung des Büchereiverbandes mit inzwischen 849.000 € jährlich unterstützt und ihn auch mit landesweiten Aufgaben beauftragt. Vertragliche Voraussetzung hierfür ist aber die Grundfinanzierung durch die Kommunen selbst, also der Gemeinden und Landkreise als Mitglieder des Büchereiverbandes. Seit der Beendigung der Unterstützung des

Büchereiverbandes durch die Landkreise Rotenburg, Lüchow-Dannenberg und Heidekreis ist diese Grundfinanzierung in ausreichendem Maß nicht mehr gegeben. Aktuelle Verhandlungen mit dem Land zur Erhöhung der Landesförderung ergaben, dass diese ebenfalls eine Erhöhung der Grundfinanzierung durch die Kommunen voraussetzt. Im Landkreis arbeitet die Büchereizentrale mit insgesamt 12 Büchereien zusammen, deren Träger ebenfalls zahlende Mitglieder im Büchereiverband sind. Die besonderen Heraus- und Anforderungen die sich heute im Hinblick auf einen notwendigen und überfälligem Wandel hin zu gegenwarts- und zukunftsstauglichen Einrichtungen in einer von demografischen Veränderungen und digitalen Medienwelt geprägten Gesellschaft ergeben, können auch und gerade die in unserem Landkreis mehrheitlich kleinen Bibliotheken/Büchereien alleine nicht leisten. Sie sind zwingend auf die Unterstützung zentral erbrachter Dienstleistung und Beratung angewiesen. Dort, wo den veränderten und erweiterten Erwartungen und Anforderungen der Bevölkerung an Öffentliche Bibliotheken auf längere Sicht nicht entsprochen wird, wird ein Rückgang der jeweiligen Bibliotheksnutzung wahrscheinlich. Dies kann auch vor der aktuell betriebenen Entwicklung hin zu einer Bildungsregion nicht das Ziel sein. Darum wird die Solidarität aller Landkreise, auch die des Landkreises Rotenburg, mit dem Öffentlichen Bibliothekswesen benötigt.

Mit freundlichem Gruß
Dr. Heinz-Hermann Holsten





Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1356 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
31.05.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales			
01.06.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

"Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen" (Wohnraumförderrichtlinie) - Änderung der Richtlinie

Sachverhalt:

Die am 13.06.2013 vom Kreistag unter TOP 12 (vgl. Drucksachen-Nr.: 2011-16/0474) beschlossene „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde mit Beschluss des Kreistages vom 09.07.2015 (Drucksachen-Nr.: 2011-16, TOP 6) hinsichtlich der Höhe der Fördersummen und der Vermietung an einen erweiterten Personenkreis verändert. Dies hat bereits zu einer höheren Inanspruchnahme der Förderrichtlinie geführt. Die einzelnen Zuschussbewilligungen seit der Änderung der Richtlinie zum 01.08.2015 stellen sich wie folgt dar (Stand: 30.04.2016):

2015:

Baugrundstück Ort	Vorhaben				bewilligter Zuschuss €
	Anzahl nicht barrierere- duzierte Wohnungen	Wohnfläche m ²	Anzahl barrierere- duzierte Wohnungen	Wohnfläche m ²	
Visselhövede	1	45			8.000,00
Ebersdorf			2	52 47	40.000,00
Bremervörde- Hesedorf			2	58 58	40.000,00
	1		4		88.000,00

2016:

Baugrundstück Ort	Vorhaben				bewilligter Zuschuss €
	Anzahl nicht barrierere- duzierte Wohnungen	Wohnfläche m ²	Anzahl barrierere- duzierte Wohnungen	Wohnfläche m ²	
Basdahl	1	33			14.000,00
	1		0		14.000,00

Daneben liegen weitere Anträge vor, über die bislang noch nicht entschieden werden konnte.

Die Fördersumme von insgesamt 1 Mio. € wurde in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich zu jeweils 250.000 € zur Verfügung gestellt. Seit dem Bestehen der Wohnraumförderrichtlinie ist eine Gesamtfördersumme von 214.500 € bewilligt worden, von denen bisher 105.000 € abgeflossen sind; 10.000 € sind für die Bewerbung des Programms vorgesehen.

Zum 01.01.2016 sind das Wohngeldgesetz (WoGG) und insbesondere die in § 12 WoGG genannten Miethöhen reformiert worden. Diese Beträge sind bei der damaligen Einführung der Wohnraumförderrichtlinie im Jahr 2013 zu Grunde gelegt worden. Um dieser Veränderung Rechnung zu tragen sowie gleichzeitig die Fördervoraussetzungen zu erweitern, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

zu 1.3 der Richtlinie:

Die bisherige Erfahrung in der Praxis hat ergeben, dass wiederholt Anfragen zur Förderung von ehemals genutzten Mietwohnungen vorgelegen haben. Um dem Leerstand dieser Wohnungen entgegenzuwirken und dazu beizutragen, dass diese Wohnungen wieder dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen, wird angeregt, ehemals genutzte Mietwohnungen ebenfalls in die Richtlinie aufzunehmen. Gleichzeitig soll der Neubau von Mietwohnungen gefördert werden.

zu 2.6 der Richtlinie: Anhebung der Miethöhe

Die Miethöchstbeträge gemäß § 12 WoGG liegen für Einpersonenhaushalte (unabhängig von der Wohnungsgröße) zurzeit bei 390 €, 351 € bzw. 312 € Bruttokaltmiete in den Mietstufen III, II bzw. I. Unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung wurde die Miethöhe für die Richtlinie angepasst. Weiterhin wurde ein bisher berücksichtigter Abschlag von 10 % nicht mehr in Abzug gebracht. Die unten stehenden Beträge beziehen sich dabei auf die Nettokaltmiete; für die zusätzlichen kalten Nebenkosten wird von einem Betrag in Höhe von 1,20 €/ m² ausgegangen.

bisherige Regelung:

Ortschaft	Mieten- stufe	€/m ²
Stadt Rotenburg	III	5,00 €
Städte Bremervörde und Zeven, Gemeinde Scheeßel	II	4,50 €
übriges Kreisgebiet	I	4,25 €

Vorschlag einer Neuregelung:

Ortschaft	Mieten- stufe	€/m ²
Stadt Rotenburg	III	6,60 €
Städte Bremervörde und Zeven	II	5,80 €
übriges Kreisgebiet	I	5,00 €

zu 3.2. der Richtlinie: Anzahl der förderungsfähigen Wohnungen

Um weiteren Wohnraum zu schaffen, soll die Anzahl der förderungsfähigen Wohnungen von zwei auf vier erhöht werden.

zu 5.4 der Richtlinie: Antrags- und Bewilligungsverfahren

Damit die neu entstehenden Wohnungen zeitnah dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen, wird ein Baubeginn innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides für sinnvoll erachtet. Dies entspricht ebenfalls den Bestimmungen, die das Förderprogramm des Landes Niedersachsen (NBank) bei Neubauwohnungen vorsieht¹.

zu 6. der Richtlinie: Schlussbestimmungen

Im Haushalts-Produkt „52.2.02 Wohnungsbauförderung“ stehen noch Haushaltsmittel in Höhe von 885.000 € zur Verfügung (Stand: 11.05.2016). Dabei handelt es sich um noch verfügbare und aus den Jahren 2013 bis 2015 übertragene Haushaltsreste von 635.000 € sowie den Haushaltsansatz 2016 in Höhe von 250.000 €. Es wird daher eine Ausweitung der Geltungsdauer bis zum 31.12.2018 vorgeschlagen.

In der Anlage wird die Wohnraumförderrichtlinie in der neuen Entwurfsfassung beigelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen darin sind rot hervorgehoben. Auf eine Synopse ist in Anbetracht der geringfügigen textlichen Änderungen verzichtet worden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen vom 01.07.2013 in der Fassung vom 01.08.2015 wird ab dem 01.07.2016 wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

„1.3 Ziel ist es, die Zahl kleiner bezahlbarer Wohnungen im Kreisgebiet insbesondere in Gebieten mit Unterversorgung von kleinen Wohnungen zu erhöhen. Gefördert wird der Umbau bzw. Ausbau vorhandener Gebäude, soweit diese in den letzten drei Jahren vor Antragstellung nicht als Wohnraum vermietet gewesen sind. Zudem wird der Neubau von kleinen Mietwohnungen gefördert.“

„2.6 Die Nettokaltmiete darf folgende Monatsbeträge nicht überschreiten:

a) 6,60 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Mietenstufe III),

b) 5,80 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in den Städten Bremervörde und Zeven (Mietenstufe II),

c) 5,00 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen im übrigen Kreisgebiet (Mietenstufe I)

¹ Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen - WFB -) RdErl. d. MS v. 1.9.2011 504-25 100-3/7 (Nds.MBl. Nr.38/2011 S.718), geändert durch RdErl. vom 5.4.2012 (Nds.MBl. Nr.17/2012 S.335), 26.3.2014 (Nds.MBl. Nr.16/2014 S.343) und v. 7.1.2016 (Nds. MBl. Nr. 3/2016 S. 97) - VORIS 23400 -

„3.2 Pro Antragsteller werden höchstens vier Wohnungen gefördert.“

„5.4 Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der Landkreis einen Bewilligungsbescheid. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderte(n) Wohnung(en) innerhalb eines Jahres nach Bewilligung fertig gestellt worden ist / sind. Für einen Neubau gilt zusätzlich, dass innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides mit dem Bau begonnen wird.“

6. Die Änderung der Richtlinie tritt am 01.07.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Am 31.05.2016 hat die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe per E-Mail den nachstehenden Änderungsantrag gestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen vom 01.07.2013 in der Fassung vom 01.08.2015 wird ab dem 01.07.2016 wie folgt geändert.

1.3 Ziel ist es, die Zahl kleiner bezahlbarer Wohnungen im Kreisgebiet, insbesondere in Gebieten mit Unterversorgung von kleinen Wohnungen, zu erhöhen. Gefördert wird der Umbau bzw. Ausbau vorhandener Gebäude. Zudem wird der Neubau von kleinen Mietwohnungen gefördert, wenn kreisangehörige Kommunen und/oder ihre Mitgliedsgemeinden Bauherrin oder Bauherr sind.

2.6 entsprechend der Vorlage 2011-16/1356

3.2 Pro Antragsteller werden höchstens 3 Wohnungen bei Um- bzw. Ausbau und 4 Wohnungen bei Neubau gefördert."

5.4 entsprechend der Vorlage 2011-16/1356

6. entsprechend der Vorlage 2011-16/1356

Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 31.05.2016 beraten und dem Kreisausschuss mehrheitlich (7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 5 Enthaltungen) folgenden **Beschluss** empfohlen:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen vom 01.07.2013 in der Fassung vom 01.08.2015 wird ab dem 01.07.2016 wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

„1.3 Ziel ist es, die Zahl kleiner bezahlbarer Wohnungen im Kreisgebiet insbesondere in Gebieten mit Unterversorgung von kleinen Wohnungen zu erhöhen. Gefördert wird der Umbau bzw. Ausbau vorhandener Gebäude. Zudem wird der Neubau von kleinen Mietwohnungen gefördert, wenn kreisangehörige Kommunen und/oder ihre Mitgliedsgemeinden Bauherrin oder Bauherr sind.“

„2.6 Die Nettokaltmiete darf folgende Monatsbeträge nicht überschreiten:

a) 6,60 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Mietenstufe III).

b) 5,80 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in den Städten Bremervörde und Zeven (Mietenstufe II).

c) 5,00 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen im übrigen Kreisgebiet (Mietenstufe I)

„3.2 Pro Antragsteller werden höchstens drei Wohnungen bei Um- bzw. Ausbau und vier Wohnungen bei Neubau gefördert.“

„5.4 Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der Landkreis einen Bewilligungsbescheid. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderte(n) Wohnung(en) innerhalb eines Jahres nach Bewilligung fertig gestellt worden ist / sind. Für einen Neubau gilt zusätzlich, dass innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides mit dem Bau begonnen wird.“

6. Die Änderung der Richtlinie tritt am 01.07.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Der **Kreisausschuss** ist in seiner Sitzung am 01.06.2016 der Beschlussempfehlung des Fachausschusses mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 4 Enthaltungen) gefolgt.

Luttmann

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen

Zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom xx.xx.xxxx

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel

- 1.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie dient der Schaffung zusätzlicher kleiner Mietwohnungen im Kreisgebiet im unteren Preissegment für Haushalte mit geringem Einkommen. Die Förderung dient daneben der Schaffung barriere reduzierten Wohnraums.
- 1.2 Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuschüsse, Zuweisungen und Darlehen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung findet allgemein Anwendung, soweit nicht diese Richtlinie spezielle Regelungen enthält.
- 1.3 Ziel ist es, die Zahl kleiner bezahlbarer Wohnungen im Kreisgebiet insbesondere in Gebieten mit Unterversorgung von kleinen Wohnungen zu erhöhen. Gefördert wird der Umbau bzw. Ausbau vorhandener Gebäude. *Zudem wird der Neubau von kleinen Mietwohnungen gefördert, wenn kreisangehörige Kommunen und/oder ihre Mitgliedsgemeinden Bauherrin oder Bauherr sind.*

2 Förderungsvoraussetzung

- 2.1 Der Zuschuss dient zur Schaffung einer Wohnung von mindestens 30 m² und höchstens 50 m² Wohnfläche; barriere reduzierte Wohnungen dürfen bis zu 60 m² Wohnfläche haben. Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I Seite 2346) in der zurzeit gültigen Fassung (Wohnflächenverordnung – WofIV)¹ ermittelt und kaufmännisch auf ganze m² gerundet.
- 2.2 Die Wohnung hat dem öffentlichen Baurecht zu entsprechen. Eine barriere reduzierte Wohnung muss mindestens den technischen Anforderungen entsprechen, die in der Anlage 1² zu diesen Richtlinien beschrieben sind.
- 2.3 Es erfolgt keine gleichzeitige Förderung des Vorhabens aus Bundes- oder Landesmitteln. Die Förderung im Rahmen einer energetischen Sanierung und die steuerlichen Vorteile sind hiervon ausgenommen.
- 2.4 Der geförderte Wohnraum wird mindestens sieben Jahre vermietet.
- 2.5 Die Vermietung erfolgt während der ersten sieben Jahre nur
 - a) an Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins gemäß § 3 Absatz 2 des Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 24 Seite 403) in der zurzeit gültigen Fassung (NWofG)³
 - b) an Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - c) an zur Unterbringung von Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG herangezogenen kreisangehörigen Kommunen zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerbern.

¹ [WofIV](#)

² (Text der Anlage 1 wurde aus dem Merkblatt „Altersgerecht umbauen – technische Mindestanforderungen“ der KfW-Bankengruppe entwickelt und angepasst durch die „Rotenburger Seniorenberatung“)

³ *Höhe der Einkommensgrenzen:*

Einpersonenhaushalt: 17.000 € netto/Jahr; Zweipersonenhaushalt: 23.000 € netto/Jahr nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 NWofG

Die Mieterin/der Mieter darf nicht mit der Antragstellerin/dem Antragsteller verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sein. Die Mieterin/der Mieter darf zuvor nicht mit der Antragstellerin/dem Antragsteller in einem Haushalt gelebt haben.

- 2.6 Die Nettokaltmiete darf folgende Monatsbeträge nicht überschreiten:
- a) *6,60 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Mietenstufe III),*
 - b) *5,80 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in den Städten Bremervörde und Zeven (Mietenstufe II),*
 - c) *5,00 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen im übrigen Kreisgebiet (Mietenstufe I)*
- Mietenstufen jeweils gemäß § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung i. d. F. d. Bekanntmachung vom 19.10.2001 (BGBl. I Seite 2722) in der zurzeit gültigen Fassung (WoGV)⁴.
- 2.7 Für barriere reduzierte Wohnungen darf die Nettokaltmiete 0,50 €/m² über den unter Ziffer 2.6 genannten Beträgen liegen.
- 2.8 Innerhalb des Zeitraums gemäß Ziffer 2.4 sind etwaige Mieterhöhungen frühestens nach vier Jahren ab Fertigstellung des geförderten Wohnraums und nur nach Maßgabe der §§ 558 und 559 BGB⁵ zulässig, jedoch darf der Mietzins – von einer Erhöhung der Betriebskosten abgesehen – innerhalb von jeweils drei Jahren um nicht mehr als 15 % erhöht werden. Die sich hiernach ergebende Miete ist auch im Fall der Wiedervermietung einzuhalten.

3 Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer des jeweiligen Grundstücks sind, auf dem die Wohnungen geschaffen werden, bzw. grundstücksgleiche Rechte daran besitzen.
- 3.2 Pro Antragsteller werden höchstens **drei Wohnungen bei Um- bzw. Ausbau und vier Wohnungen bei Neubau** gefördert.

4 Umfang der Förderung

- 4.1 Für jede zusätzlich geschaffene kleine Mietwohnung gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe der Herstellungskosten, höchstens jedoch in Höhe von 15.000 €, solange und soweit Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Ist die Wohnung barriere reduziert, erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20.000 €.
- 4.2 Die Vergabe der Mittel erfolgt in jedem Kalenderjahr in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Übersteigen die beantragten Zuschüsse die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die jeweils zuletzt gestellten Anträge abzulehnen.

⁴ [WoGV](#) .Hinweis: Die Miethöchstbeträge gemäß [§ 12 WoGG](#) liegen für Einpersonenhaushalte (unabhängig von der Wohnungsgröße) zurzeit bei 312 €, 351 € bzw. 390 € Bruttokaltmiete in den Mietenstufen I, II bzw. III.

⁵ Regelungen über die Miethöhe im BGB, [§§ 558 und 559 BGB](#) .

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 2013 können Mittel erstmals nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 30. November, in den Folgejahren jeweils ab dem 01. Januar bis zum 31. Oktober beantragt werden.
- 5.2 Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn ergibt sich kein Anspruch auf Bewilligung. Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert.
- 5.3 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und eine Wohnflächenberechnung nach der WofIV sowie ein Lageplan beizufügen. Die baurechtliche Zulässigkeit und die evtl. barriere-reduzierte Gestaltung des Vorhabens sind zu bestätigen. Außerdem ist die Höhe der Nettokaltmiete anzugeben, zu der die Wohnung(en) erstmals vermietet werden soll(en).
- 5.4 Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der Landkreis einen Bewilligungsbescheid. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderte(n) Wohnung(en) innerhalb eines Jahres nach Bewilligung fertig gestellt worden ist / sind. Für einen Neubau gilt zusätzlich, dass innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides mit dem Bau begonnen wird.*
- 5.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Mietvertrags mit einem Mieter, der durch eine Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 2 NWoFG seine Berechtigung zum Bezug einer entsprechenden, mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung nachgewiesen hat, frühestens jedoch nach tatsächlichem Bezug der Wohnung durch diesen Mieter.
- 5.6 Mieterwechsel sind anzeigepflichtig. Nachfolgende Mieter haben ebenfalls ihre Wohnberechtigung nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu prüfen.
- 5.7 Wird gegen die im Bewilligungsbescheid genannten Förderbestimmungen verstoßen, können die Fördermittel nach Nr. 6 der Verwaltungshandreichung 5.1 ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 5.8 Kann der geförderte Wohnraum nicht (mehr) gemäß seinem Förderungszweck vermietet werden, kommt eine nachträgliche Freistellung in Betracht. Bei einer nachträglichen Freistellung von dem vorgesehenen Verwendungszweck kann (ggf. teilweise) vom Widerruf der Fördermittel abgesehen werden.

6 Schlussbestimmungen

Die Änderung der Richtlinie tritt am **01.07.2016** in Kraft und mit Ablauf des **31.12.2018** außer Kraft.



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1348 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.05.2016	Jugendhilfeausschuss	13	0	0
01.06.2016	Kreisausschuss	11	0	0
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013: Erstellung einer "Kooperationsvereinbarung Schule - Jugendamt"

Sachverhalt:

Die Kreistagsgruppe SPD – Bündnis 90/ Die Grünen – WFB stellte mit Schreiben vom 8. März 2013 den Antrag, eine Kooperationsvereinbarung Jugendamt - Landesschulbehörde zu erarbeiten.

Mit Beschluss des Kreistags vom 13.06.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung Jugendamt - Landesschulbehörde unter Hinzuziehung der entsprechenden Gremien auf dem schnellstmöglichen Weg auszuarbeiten und über den Sachstand bei der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu berichten.

Zum Ende des Jahres 2012 wurde der im Jahre 2011 begonnene Dialog mit der Landesschulbehörde wieder aufgenommen. Zwischen Jugendamt und den für den Landkreis zuständigen schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde wurde sich im Rahmen eines Arbeitstreffens am 03.04.13 darauf verständigt, dass

- eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich einer möglichst effizienten Zusammenarbeit innerhalb vorhandener Ressourcen themenbezogen und abschnittsweise erarbeitet werden soll (u. a. Aufzeigen der jeweiligen rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit im SGB VIII und NSchG, gegenseitiger Erwartungshaltungen, Klärung von Auftrags- und Zuständigkeitsfragen, Schnittstellen, Kooperationsprobleme, Lösungsmöglichkeiten in Einzelfällen)

und

- zu jedem Abschnitt eine Abstimmung stattfinden soll, zu der aus jeder Schulform eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter hinzugezogen werden soll. Die Landesschulbehörde wird entsprechende Schulleiter/innen benennen.

In einem ersten Schritt wurde die *Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung* erarbeitet. Der Entwurf dieser Kooperationsvereinbarung wurde in einem Treffen am 05.06.2013 zwischen den beteiligten Personen des Jugendamtes, den schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde und den Schulleitern bzw. Schulleiterinnen der verschiedenen Schulformen erörtert und abgestimmt. Darüber hinaus wurde sich darauf verständigt, dass das Jugendamt in Abstimmung mit der Landesschulbehörde eine Informationsveranstaltung für Schulleiter und Schulleiterinnen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung anbietet. Im Februar 2014 wurden in Bremervörde und in Rotenburg entsprechende Informationsveranstaltungen unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Bathke durchgeführt, an denen Schulleiter/innen, schulfachliche Dezernenten, Dezernent III und Leitungskräfte des Jugendamtes teilnahmen. Die Kosten für die Schulung hat der Landkreis getragen.

Die *Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung* wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2013 vorgestellt. Sie ersetzt die Vereinbarung aus 2008 und ist nach Unterzeichnung beider Vertragspartner mit Datum vom 11.11.2013 in Kraft getreten.

Im nächsten Schritt wurde in mehreren Sitzungen eine *Kooperationsvereinbarung bei erzieherischem Hilfebedarf und bei Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII* ausgearbeitet. Die endgültige Fassung wurde in einem Treffen am 18.06.2014 zwischen den beteiligten Personen des Jugendamtes, den schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde und den Schulleitern bzw. Schulleiterinnen der verschiedenen Schulformen erörtert und abgestimmt. Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.11.2014 vorgestellt und ist nach Unterzeichnung beider Vertragspartner mit Datum vom 30.12.2014 in Kraft getreten.

In einem dritten Schritt wurde in mehreren Sitzungen eine *Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben* erarbeitet.

Schule und Jugendhilfe begleiten und unterstützen junge Menschen auf dem Weg in ihr Leben. Dabei ist Prävention integraler Bestandteil der Arbeit von Jugendhilfe und Schule. Präventive Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Kinder und Jugendliche sollen durch die Präventionsmaßnahmen Schutzfaktoren und Handlungskompetenzen entwickeln. Hierzu zählen die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Einübung des Widerstands gegen den Gruppendruck, das kompetente Handeln in Risikosituationen sowie der Erwerb von Wissen über Suchtmittel und die Konsequenzen ihres Gebrauchs.

Die Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben soll die bisherige Förderung von Schulen für Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention nach Nr. 1.2.7 der Verwaltungshandreichung 5.4 Förderung der Jugendarbeit ersetzen. Sie soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Der Vereinbarungsentwurf sieht vor, den prozentualen Anteil der Förderung von 20% auf 50% zu erhöhen sowie die förderfähigen Maßnahmen um die Themen Stärkung der Medienkompetenz und Förderung der Sozialkompetenz zu erweitern.

Gegenüberstellung:

Verwaltungshandreichung 5.4 - Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben

Förderung nach	Verwaltungshandreichung 5.4	Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben
Förderfähige Präventionsmaßnahmen	Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention	Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz Maßnahmen zur Förderung der Sozialkompetenz.
Höhe der Förderung	20% der Gesamtkosten max. 500 € pro Maßnahme Überschreitet Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden.	50% der Gesamtkosten max. 500 € pro Maßnahme max. Fördersumme pro Schule 1000 € pro Jahr Überschreitet Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden.
Antragstellung bis	31.03. des Jahres	31.01. des Jahres
Bewilligung bis	31.05. des Jahres	01.03. des Jahres vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung
Verwendungsnachweis bis	2 Monate nach Abschluss der Maßnahme. Für Maßnahmen, die im Dezember enden bis 31.01. des Folgejahres.	2 Monate nach Abschluss der Maßnahme. Für Maßnahmen, die im Dezember enden bis 31.01. des Folgejahres.

Nach der Verwaltungshandreichung 5.4 haben in den Jahren 2013 bis 2016 durchschnittlich jährlich ca. 16 Schulen ca. 22 Anträge gestellt. Die durchschnittliche Förderung pro Maßnahme betrug ca. 300 €. Die Gesamtfördersumme betrug jährlich durchschnittlich ca. 6.500 €, im Jahr 2016 ca. 8.000 €

Nach Einschätzung der Landesschulbehörde werden nach der neuen Vereinbarung künftig mehr Schulen Anträge stellen. Davon ausgehend, dass ca. 50% der Schulen im Landkreis (= 34 Schulen) Anträge auf Förderung stellen, wäre mit einem Fördervolumen zwischen ca. 20.000 € bis ca. 25.000 € jährlich zu rechnen.

Der **Jugendhilfeausschuss** hat in seiner Sitzung am 26.05.2016 einstimmig den Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) – Jugendamt – und der Nds. Landesschulbehörde zur Förderung präventiver Aufgaben mit folgender Änderung zur Beschlussfassung empfohlen:

In § 4 Absatz 4 Satz 1 der Vereinbarung wird der Förderhöchstbetrag je Maßnahme auf 1.000 € festgelegt sowie in Satz 2 der Höchstbetrag je Schule und Jahr auf 2.000 €

Die Änderungsempfehlung ist den beigefügten Vereinbarungsentwurf eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) – Jugendamt – und der Nds. Landesschulbehörde zur Förderung präventiver Aufgaben wird zugestimmt.

Luttmann

Entwurf

Vereinbarung

**zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme)
– Jugendamt –
und
der Niedersächsischen Landesschulbehörde
zur Förderung präventiver Aufgaben**

Vereinbarung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg,
Außenstelle Rotenburg
– im Folgenden „Schule“ genannt –

schließen zur Umsetzung der Aufgaben gemäß §§ 14 und 81 SGB VIII
sowie gemäß § 25 NSchG folgende Vereinbarung:

§ 1 Kooperationsauftrag

(1) Schule und Jugendhilfe begleiten und unterstützen junge Menschen auf dem Weg in ihr Leben. Prävention ist integraler Bestandteil der Arbeit von Jugendhilfe und Schule. Präventive Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

(2) Die Aufgaben der Schule ergeben sich aus dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2 NSchG).

(3) Die Aufgaben der Jugendhilfe ergeben sich aus §§ 1 und 2 SGB VIII. Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, bleiben davon unberührt (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

(4) Angesichts immer komplexer werdender Anforderungen an ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, der Zunahme von Risiko- und Gefährdungssituationen und neuer Erziehungsunsicherheiten von Eltern ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule im präventiven Bereich zu verstärken und verbindlich zu vereinbaren. Diese Vernetzung ist Voraussetzung für ein nachhaltiges und abgestimmtes Vorgehen. Sie trägt zur besseren Förderung und zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen bei. Die strukturelle Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule basiert auf den rechtlichen Grundlagen gemäß § 81 SGB VIII, § 25 NSchG sowie ergänzend auf Erlassen und Verordnungen des Kultusministeriums.

(5) Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule setzt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten, die altersgerechte Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Sozialdaten voraus.

§ 2 Verständnis von Prävention

Zwischen Schule und Jugendamt besteht ein gemeinsames Verständnis von Prävention. Prävention (lat. praevenire, „zuvorkommen, vorbeugen, verhüten“) zielt im pädagogischen Kontext auf die Förderung erwünschter Verhaltensweisen sowohl individuell als auch in

gruppendynamischen Prozessen ab. Präventionsangebote sollen zielführend und nachhaltig sein.

§ 3 Ziel der Vereinbarung

Kinder und Jugendliche sollen durch die Präventionsmaßnahmen Schutzfaktoren und Handlungskompetenzen entwickeln, die zu konstruktiven Lösungen bei alltäglichen Lebensproblemen befähigen. Hierzu zählen die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Einübung des Widerstands gegen den Gruppendruck, das kompetente Handeln in Risikosituationen sowie der Erwerb von Wissen über Suchtmittel und die Konsequenzen ihres Gebrauchs. Handlungsleitend ist die Grundannahme der Individualität eines jeden Menschen und damit verbunden die Einübung von Wertschätzung und Akzeptanz den Mitmenschen gegenüber.

§ 4 Umsetzung der Vereinbarung

(1) Jugendhilfe und Schule fördern nachhaltige Präventionsmaßnahmen, die in den Schulen bis Klasse 10 der allgemein bildenden Schulen und der Berufseinstiegsschule der berufsbildenden Schulen zu folgenden Schwerpunktthemen angeboten werden: Sucht- und Gewaltprävention, Stärkung der Medienkompetenz sowie Förderung der Sozialkompetenz.

(2) Schulen, die sich eines der vorgenannten Schwerpunktthemen annehmen, erarbeiten hierzu ein Konzept und informieren den/die schulfachliche/n Dezernenten/in. Die Maßnahmen können schulform- bzw. altersübergreifend durchgeführt werden. Zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen kann sich die Schule externer Anbieter bedienen. Dabei sollen fundierte, zielgerichtete Maßnahmen/Programme von bewährten Anbietern/anerkannten Institutionen ausgewählt werden. Das Jugendamt und der Regionalbeauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung der Niedersächsischen Landesschulbehörde stehen den Schulen beratend bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung.

(3) Das Jugendamt gewährt Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel. Sollte der Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die Förderbeträge prozentual bei allen antragstellenden Schulen gekürzt werden. Die Verwaltungshandreichung 5.1 des Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln findet allgemein Anwendung.

(4) Das Jugendamt stellt Fördermittel in Höhe von bis zu 50% - maximal 1.000 € - pro Maßnahme zur Verfügung. Die maximale Fördersumme pro Schule beträgt für alle beantragten Präventionsmaßnahmen 2.000 € pro Jahr. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Schulleitung stellt beim Jugendamt einen Antrag auf Förderung der Präventionsmaßnahme. Der Antrag ist bis spätestens zum 31.01. eines Jahres zu stellen.

(2) Die Bewilligung des Antrags erfolgt - vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung - bis zum 01.03. eines Jahres. Die bewilligte Präventionsmaßnahme ist bis zum Ende des laufenden Jahres durchzuführen und abzurechnen.

(3) Dem Antrag sind das Konzept zur geplanten Präventionsmaßnahme der Schule sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

(4) Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.

(5) Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

(6) Der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Präventionsmaßnahme vorzulegen. Für Maßnahmen, die im Dezember enden, ist der Verwendungsnachweis bis 31.01. des Folgejahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht incl. statistischer Angaben und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.

(7) Die im Anhang aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

§ 6 Evaluation

(1) Die Präventionsmaßnahme wird durch die Schule evaluiert. Die Evaluation ist in dem Sachbericht des Verwendungsnachweises aufzunehmen.

(2) Die durchgeführten Präventionsmaßnahmen werden von den beiden Vertragspartnern jeweils nach Ablauf eines Jahres ausgewertet.

§ 7 Vereinbarung

(1) Die Niedersächsische Landesschulbehörde sowie das Jugendamt erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, sowie der in Bezug genommenen Anlagen.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch rechtswirksame zu ersetzen.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

(Niedersächsische Landesschulbehörde)

Anhang

Anlage 1 : Antrag Präventionsmaßnahme

Anlage 2: Finanzierungsplan Präventionsmaßnahme

Anlage 3: Gliederung für den Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises

**An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)**

Antragsteller (Schule):

Termin: 31. 1.

(Anschrift, Kontaktperson, Telefon, E-Mail)

Antrag auf Förderung einer Präventionsmaßnahme nach der Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Schulen zur gemeinsamen Wahrnehmung präventiver Aufgaben

Schwerpunktthema:

- Sucht- und Gewaltprävention
- Stärkung der Medienkompetenz
- Förderung der Sozialkompetenz

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme (Name, Ort, Zeitraum):

2. Ziel und Zielgruppe:

3. ggf. Name, Anschrift des externen Anbieters zur Durchführung der Präventionsmaßnahme:

- Das Konzept der Präventionsmaßnahme ist beigefügt.
- Kosten- und Finanzierungsplan (Ausgaben, Einnahmen) ist beigefügt.
- Die Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Schulen zur gemeinsamen Wahrnehmung präventiver Aufgaben habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. Mir ist bekannt, dass mit dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen wird (weder dem Grunde noch der Höhe nach) und dass aus der Zustimmung noch kein Anspruch auf Förderung entsteht. Sollte die Maßnahme nicht stattfinden, teile ich dies dem Jugendamt unverzüglich mit.

(Datum, Unterschrift)

Anlage 2

Finanzierungsplan

Name/ Träger:

Projekt/ Maßnahme:

Planung für das Jahr:

Einnahmen Vorjahr:	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Einnahme	Betrag
Mittel von Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden	Betrag
Eigenmittel	Betrag
Eigenanteil:	-
Summe:	0,00 €

Einnahmen Förderjahr:	
Art der Einnahme	Betrag
Mittel von Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden	Betrag
Eigenmittel	Betrag
Eigenanteil:	-
Summe:	0,00 €

Ausgaben:	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Ausgaben Förderjahr:	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Differenz: 0,00 €

Differenz: 0,00 €

Anlage 3

Gliederung für den Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises

Zahlen – Daten – Fakten

Wie oft und wo hat das Angebot stattgefunden?

Wie viele Teilnehmer-(innen) hatte das Angebot?

Aus welcher/n Klassen kamen die Schüler/innen?

Welche Kooperationen mit anderen Trägern haben stattgefunden?

Bewertungen - Einschätzungen

Wie bewerten Sie die Präventionsmaßnahme? (erfolgreich/nicht erfolgreich?)

Wenn erfolgreich:

Woran machen Sie den Erfolg fest?

Erkennen Sie nachhaltige Wirkungen/(Lern) -erfolge bei den Schülern/Schülerinnen?

Wenn weniger erfolgreich:

Worauf führen Sie dies zurück?

Welche Veränderungen müsste das Angebot erfahren, um Erfolg zu haben?

Welche Kooperationen wären hilfreich?



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1352 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.05.2016	Jugendhilfeausschuss	13	0	0
01.06.2016	Kreisausschuss	11	0	0
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung Verwaltungshandreichung 5.04 Förderung der Jugendarbeit

Sachverhalt:

Die Verwaltungshandreichung 5.04 Förderung der Jugendarbeit wurde zuletzt durch Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014 neugefasst.

Nach dieser Verwaltungshandreichung fördert der Landkreis Maßnahmen von Trägern der freien Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. mit § 74 SGB VIII jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der vorliegende Entwurf enthält in Nr. 1.2.7 Abs. 1 o.g. Verwaltungshandreichung die Streichung der Sätze:

„Antragsteller können hier auch Schulen sein. Der Antrag ist durch die Schulleitung zu stellen.“

Die Streichung ist erforderlich, da die Förderung von Präventionsmaßnahmen in Schulen künftig in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - Jugendamt – und der Nds. Landesschulbehörde zur Förderung präventiver Aufgaben geregelt ist.

<p>Gültige Verwaltungshandreichung 5.04</p> <p><u>1.2.7 Präventionsmaßnahmen</u></p> <p>(1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20% der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 €. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der Maßnahme entstehen. Antragsteller können hier auch Schulen sein. Der Antrag ist durch die Schulleitung zu stellen.</p>	<p>Neufassung Verwaltungshandreichung 5.04</p> <p><u>1.2.7 Präventionsmaßnahmen</u></p> <p>(1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20% der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 €. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der Maßnahme entstehen.</p>
--	--

Der Entwurf der Neufassung ist als Anlage beigefügt. Die Verwaltungshandreichung soll die bisherige Verwaltungshandreichung 5.04 vom 10.07.2014 ersetzen und zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Verwaltungshandreichung 5.04 „Förderung der Jugendarbeit“ wird zugestimmt.

Luttmann

Entwurf

Verwaltungshandreichung 5.04 "Förderung der Jugendarbeit"

1. Allgemeine Förderung

- (1) Der Landkreis Rotenburg (W.) fördert Maßnahmen von freien Trägern der Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII und nach der Maßgabe folgender Grundsätze jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme müssen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil von Eigenleistungen und öffentlicher Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Landkreis Rotenburg (W.) rechtzeitig mitzuteilen und zu viel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheides. Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich vor, vor der Förderung der Maßnahme einen Finanzierungsplan anzufordern.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

1.1 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist der Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII (Umsetzung des Schutzauftrages) bzw. § 72a SGB VIII (Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen). Außerdem werden eine angemessene Eigenleistung (in der Regel mindestens 25 % der bezuschungsfähigen Kosten) des Trägers sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorausgesetzt.
- (2) Nach dieser Richtlinie werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (W.) haben, gefördert, wobei die nicht minderjährigen Teilnehmenden nicht für die Berechnung von mehr als 2 Betreuer/innen herangezogen werden. Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Rotenburg (W.) haben, aber für einen im Landkreis aktiven Träger mitarbeiten, werden ebenfalls gefördert.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (W.) übernimmt entsprechend der Vereinbarung der Landkreise und kreisfreien Städte im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg (OKD-Konferenz vom 01.08.2002 in Celle) die Bezuschussung einzelner Teilnehmer/innen aus angrenzenden Landkreisen. Nehmen an einer Maßnahme fünf oder mehr Teilnehmer/innen aus einem angrenzenden Landkreis teil, so ist von dem Träger der Maßnahme für diese Teilnehmer/innen ein gesonderter Zuschussantrag bei dem entsprechenden Landkreis zu stellen.
- (4) Bei allen Maßnahmen werden bei 10 Teilnehmenden maximal 2 Betreuer/innen und für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmende 2 weitere Betreuer/innen gefördert. Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung erfolgen. Mindestens ein/e Gruppenleiter/in muss im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) oder durch Berufsausbildung für die Jugendarbeit qualifiziert sein.
- (5) Klassenfahrten sowie Fahrten, deren überwiegende Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Übungsstunden, Trainingslager o. ä. sind, werden nicht gefördert.
- (6) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.

1.2 Förderungsfähige Maßnahmen

1.2.1 Freizeiten, Fahrten und Zeltlager

- (1) Freizeiten werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 3,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 6,00 € pro Tag gefördert.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.
- (3) Voraussetzungen:
 - a) die Maßnahme muss mindestens zwei Übernachtungen einschließen
 - b) gefördert werden höchstens 28 Tage
 - c) pro Maßnahme werden maximal 75 Personen gefördert

1.2.2 Internationale Begegnungen

- (1) Internationale Begegnungen haben zum Ziel, junge Menschen verschiedener Nationalität durch gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse zu weltweitem solidarischen Denken und Handeln zu befähigen. Internationale Begegnungen wollen so einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Internationale Begegnungen sollen deshalb so ausgelegt sein, dass die Teilnehmenden Einblick in die
 - sozio-kulturellen Eigenarten,
 - politischen und wirtschaftlichen Systeme und
 - geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge des jeweiligen Partnerlandes bekommen.
- (2) Um die Internationalen Begegnungen von allgemeinen Auslandsfreizeiten unterscheiden zu können, ist eine ausführliche Vor- und Nachbereitung im vorgenannten Sinne in überschaubaren Gruppen und eine Einladung von einem Träger der Jugendarbeit Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Rotenburg (W.). Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung ist mit dem Antrag darzustellen.
- (3) Internationale Begegnungen im Ausland werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 4,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 8,00 € gefördert.
- (4) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.
- (5) Bei Internationalen Begegnungen im Ausland
 - a) soll die Maßnahme mindestens 5 Übernachtungen einschließen
 - b) werden höchstens 21 Tage gefördert
 - c) werden pro Maßnahme maximal 50 Personen gefördert
- (6) Für Internationale Begegnungen im Inland wird bei
 - a) mindestens 3 Übernachtungen
 - b) für maximal 15 Tage
 - c) für maximal 50 Personen
 an den gastgebenden Träger aus dem Landkreis Rotenburg (W.) ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von 4,00 € pro Tag und ausländischem Gast gezahlt.

1.2.3 Aus- und Weiterbildung

- (1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie müssen die Teilnehmenden für ihre pädagogische Arbeit als Jugendleiter/in qualifizieren und weiterbilden und von ausgebildeten Referent/inn/en behandelt werden. Sie sollen sich am Runderlass des Nds. Sozialministeriums zum Erwerb der Jugendleiter/inCard (RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010) orientieren.
- (2) Die Teilnehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr bezuschusst, höchstens jedoch 4,00 € pro Person und Lehrgangstag.

1.2.4 Informations- und Studienfahrten

Informations- und Studienfahrten werden mit 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Ein Programm über die Inhalte der Fahrt ist dem Antrag beizufügen.

1.2.5 Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial

- (1) Bei der Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten erhalten. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt.
- (2) Nicht gefördert werden Fahrzeuge, Computer, Büroausstattungen und Trainingsgeräte sowie Verbrauchs- und Bastelmaterial.
- (3) Die Zuschüsse sind mindestens einen Monat vorher, spätestens jedoch bis zum 31. 05. eines jeden Jahres formlos schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.

1.2.6 Bau und Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten

- (1) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Einrichtungen von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten erhalten, wobei der Zuschuss pro Maßnahme maximal 20.000 € beträgt. Gegen Nachweis werden Eigenleistungen mit einem Stundensatz von 15,00 € bewertet.
- (2) Förderbeträge unter 200 € werden nicht ausgezahlt.
- (3) Anträge sollen bis zum 15. 08. des Vorjahres schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15. 10. des Vorjahres schriftlich mit den notwendigen Unterlagen (Kosten- und Finanzierungsplan, Nutzungskonzept) vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises Rotenburg (W.) begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis Rotenburg (W.) hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.

1.2.7 Präventionsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20 % der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 €. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der Maßnahme entstehen.
- (2) Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie das Konzept der Maßnahme sind beizufügen.

1.3 Verfahren

- (1) Der Zuschussbedarf für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 muss bis zum 31. 05. des laufenden Jahres, bei vor dem 31. 05. stattfindenden Maßnahmen spätestens jedoch einen Monat vor Beginn beim Jugendamt des Landkreises Rotenburg (W.) beantragt werden. Der Antrag ist formlos zu stellen und muss die Dauer sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden der Maßnahme enthalten.
- (2) Der Träger erhält eine Eingangsbestätigung und ein Formular für den Verwendungsnachweis.
- (3) Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zwei Monate nach Abschluss mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen, für Maßnahmen im Dezember muss die Abrechnung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt sein.
- (4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt frühestens ab dem 31.05. Sollte der Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die vorgenannten Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden.
- (5) Gehen im Ausnahmefall Anträge erst nach dem 31.05. ein, so können diese erst am Ende des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Eine Förderung kann in diesem Fall nur erfolgen, falls noch nicht abgerufene Mittel zur Verfügung stehen.
- (6) Für Maßnahmen nach 1.2.6 und 1.2.7 gelten die dort genannten Fristen.
- (7) Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse vor.

1.4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungshandreichung ersetzt die bisherige Verwaltungshandreichung 5.04 vom 10.07.2014 und tritt am 01.01.2017 in Kraft.



Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1264 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
10.03.2016	Ausschuss für das Jobcenter	9	0	0
02.05.2016	Kreisausschuss	11	0	0
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung des örtlichen Beirats für das Jobcenter

Sachverhalt:

Gemäß § 18d SGB II ist beim Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) ein örtlicher Beirat zu bilden. Mit Beschluss vom 10.07.2014 hat der Kreistag die aktuellen Mitglieder und Ersatzmitglieder dieses örtlichen Beirats berufen. Für die im Beirat vertretenen Berufsbildenden Schulen ist Herr Harry-Peter Bauer in seiner Eigenschaft als Leiter der BBS Bremervörde als 2. Ersatzmitglied in den Beirat berufen worden. Zwischenzeitlich hat Herr Bauer die BBS Bremer-vörde indes verlassen. Für ihn ist daher ein neues Ersatzmitglied für den Beirat zu berufen.

Nach § 3 Abs. 5 der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) schlagen die im Beirat vertretenen Organisationen dem Kreistag die Mitglieder und Ersatzmitglieder zu Berufung vor. Aus dem Kreise der Berufsbildenden Schulen ist Frau Bjela Witassek, die neue Leiterin der BBS Bremervörde, als Nachfolgerin für Herrn Bauer im örtlichen Beirat vorgeschlagen worden.

Beschlussvorschlag:

Als Mitglied und Ersatzmitglieder für den örtlichen Beirat beim Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden berufen:

für die Berufsbildenden Schulen:

- Mitglied: Frau Katharina Engelhardt
- Ersatzmitglied: Herr Eckhard Warnken
- Ersatzmitglied: Frau Bjela Witassek



Beschlussvorlage Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1319		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.04.2016	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau			
02.05.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der Abg. Dr. Hornhardt vom 14.04.2016: Erstellen einer Übersicht durch die Kreisverwaltung über die Ortschaften, in denen die Wohnbauentwicklung aufgrund einer Überschreitung der Geruchsgrenzwerte nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) gehemmt oder unmöglich ist

Sachverhalt:

Anliegender Antrag der Abg. Dr. Hornhardt vom 14.04.2016 wurde am 29.04.2016 im Ausschuss für Hoch- und Tiefbau sowie am 02.05.2016 im Kreisausschuss beraten. Beide Gremien haben mehrheitlich empfohlen, den Antrag anzunehmen. Dabei wurde jedoch der 2. Satz aus der Beschlussempfehlung im Antrag gestrichen. Es soll also keine Karte (oder Karten) mehr mit Geruchs-Ausbreitungsfahren (gutachterlich) erstellt werden.

Bei dem verbliebenden Antragstext geht es demnach nur noch um die Erstellung einer Übersicht über die Ortschaften, in denen die Wohnbauentwicklung aufgrund einer Überschreitung von Geruchsgrenzwerten der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) gehemmt oder unmöglich sei, zusammengestellt aus eigenen Erkenntnissen der Kreisverwaltung sowie der zuständigen Kommunalverwaltungen im Kreisgebiet.

Eine solche Übersicht liegt bereits vor. Nach Auswertung der eigenen Daten und einer Abfrage bei den kreisangehörigen Bauverwaltungen ergibt sich folgende Übersicht:

Einzelne **Anträge auf Zulassung von Wohnbauvorhaben** (Bauvoranfragen, Bauanträge) konnten seit 2011 in folgenden Orten wegen zu hoher Geruchsimmisionen aus der Tierhaltung nicht positiv entschieden werden (Antragsrücknahme bzw. Ablehnungsbescheid):

- | | |
|--------------------------|---|
| Gemeinde Scheeßel: | Ostervesede, Westervesede |
| Samtgemeinde Fintel: | Helvesiek |
| Samtgemeinde Selsingen: | Lavenstedt |
| Samtgemeinde Sittensen: | Groß-Meckelsen, Klein-Meckelsen, Vierden, Wohnste |
| Samtgemeinde Sottrum: | Reeßum |
| Samtgemeinde Tarmstedt: | Breddorf, Buchholz, Wilstedt |
| Samtgemeinde Zeven: | Brüttendorf, Ehestorf, Nartum, Wistedt, Steddorf |
| Stadt Rotenburg (Wümme): | Waffensen |

Anmerkung:

In den zuvor aufgeführten Orten konnten in den vergangenen fünf Jahren gleichwohl ganz überwiegend einzelne Wohnbauvorhaben auf weniger belasteten Grundstücken zugelassen werden.

Förmlich eingeleitete Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) zur Schaffung von Wohngebieten konnten seit 2011 in folgenden Orten wegen zu hoher Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung nicht zu einem positiven Abschluss gebracht werden:

- Stadt Rotenburg (Wümme) : Waffensen
- Samtgemeinde Zeven: Brüttendorf

Die Samtgemeinde Selsingen weist auf eigene Voruntersuchungen für folgende Ortschaften hin, in denen sie aufgrund der Geruchsimmissionsbelastung die Planung von Wohngebieten als problematisch einstuft: Anderlingen, Haaßel, Granstedt, Rockstedt.

Der verbliebende Antrag ist mit dieser Sitzungsvorlage bereits erfüllt.

Luttmann

Dr. Gabriele Hornhardt
Mitglied der WFB-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Rotenburg (Wümme)

14.04.2016

**An den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)**

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

hiermit wird nachfolgender Antrag gestellt.

- Die Einbringung des Antrages erfolgt direkt in den Ausschuss für Hoch- und Tiefbau -

Der Kreistag möge beschließen:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine Übersicht über die Ortschaften zu erstellen, in denen die Wohnbauentwicklung aufgrund einer Überschreitung der Geruchsgrenzwerte nach Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) gehemmt oder unmöglich ist. Der Übersicht ist eine Karte beizufügen, die die Geruchsbelastungen in den betroffenen Orten und deren Ausbreitungsfahnen grafisch abbildet. Die Übersicht bildet den Zeitraum der letzten 5 Jahre ab und basiert auf folgenden Informationen:

- 1.) Eigene Unterlagen der Kreisverwaltung, wonach Bauvoranfragen, Bauanträge oder die Aufstellung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen von ihr abschlägig beschieden oder negativ beurteilt wurden, weil eine Überschreitung der Grenzwerte nach GIRL festgestellt worden ist;
- 2.) Angaben der zuständigen Kommunalverwaltungen im Kreisgebiet aufgrund einer Abfrage, die die Kreisverwaltung durchführt. Die Abfrage umfasst Bauvoranfragen, Bauanträge, Bebauungspläne und Flächennutzungspläne in den Kommunen, die dort deshalb nicht weiterverfolgt bzw. aufgegeben wurden, weil die Grenzwerte der GIRL nicht eingehalten werden.

Begründung:

Die Übersicht befähigt die Kreistagsabgeordneten, den Umfang der Problematik sowie die Relevanz für die Dörfer zu erfassen und weitere Konsequenzen daraus abzuleiten.

gez. Dr. Gabriele Hornhardt



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1304 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.04.2016	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau	13	0	0
02.05.2016	Kreisausschuss	11	0	0
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme

Sachverhalt:

Der NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) hat für die Wümme mit Hilfe von Modellberechnungen und umfangreichen Messungen vor Ort ein Gebiet ermittelt, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren überschwemmt wird („HQ 100“) und dieses in entsprechenden Planunterlagen dargestellt.

Dieses Überschwemmungsgebiet wurde am 31.07.2013 (Nds. Ministerialblatt 2013 Nr. 27, S. 530) vom NLWKN vorläufig gesichert. Damit gelten in diesem Gebiet die gleichen besonderen Schutzvorschriften wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Die vorläufige Sicherung gilt bis zum Erlass der Verordnung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme), ebenso die bisherige Verordnung über die Festlegung eines Überschwemmungsgebietes für die Wümme vom 27.11.1985.

Nach § 115 Abs. 2 NWG ist im Anschluss an die vorläufige Sicherung auf der Grundlage der vom NLWKN erstellten Arbeitskarten ein Ordnungsverfahren durch den Landkreis als zuständige untere Wasserbehörde durchzuführen.

Ziel der Verordnung ist die Vorbeugung vor Hochwasserschäden sowie die Sicherstellung von Rückhalteräumen. Zu diesem Zwecke sind in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bestimmte Handlungen verboten. Die Verbote sind in § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgeführt und gelten unmittelbar kraft Gesetz innerhalb der Grenzen eines Überschwemmungsgebietes.

Eine Abweichung von den wissenschaftlich ermittelten Grenzen des Überschwemmungsgebietes ist nur möglich, wenn festgestellt wird, dass die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort von den zur Berechnung herangezogenen Datengrundlagen des NLWKN abweichen.

Das Ordnungsverfahren lief bisher wie folgt ab:

19.03.2015

Versand der Unterlagen an die Gemeinden

28.04.2015	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
15.05. bis 15.06.2015	Auslegung in den betroffenen (Samt-)Gemeinden Sottrum, Fintel, Scheeßel und der Stadt Rotenburg (Wümme)
23.06.2015	Ende der Frist für die Stellungnahmen der Gemeinden
29.06.2015	Ende der Frist für die Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange und für Einwendungen
16.09.2015	Erörterungstermin
10/2015 – 03/2016	Einarbeitung der Änderungen in die vorhandenen Kartengrundlagen

Im Rahmen der Vorbereitung auf den Erörterungstermin wurde in Zusammenarbeit mit dem NLWKN an mehreren betroffenen Grundstücken die Frage des Verlaufes der Überschwemmungsgrenze überprüft. Aufgrund der Daten einer Laserscanbefliegung aus dem Jahr 2014 waren mehrfach Abweichungen der Topographie von den Datengrundlagen für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes festzustellen. Auf dieser Basis wurde die Planung des Grenzverlaufes angepasst.

Eine Ermessensentscheidung ist bei der Roseninsel an der Mühle in Scheeßel zu fällen, weil dort die Inseloberfläche größtenteils über der Hochwassermarkenlinie, zum Teil jedoch auch geringfügig darunter liegt. Hier sollte der Einwendung des Eigentümers entsprochen werden. Der rechnerisch überflutete Bereich liegt im Inselinneren und wäre bei einem HQ 100 nur mit ca. 2 cm Wasser bedeckt. Ein Wegschwemmen von Gegenständen ist dort nicht zu befürchten. In Hinsicht auf die Größe des Retentionsraumes ist das Gebiet nicht relevant. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist einerseits unwahrscheinlich, andererseits ergibt sich ein entsprechendes Verbot schon aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Eine weitere Bebauung der Insel wäre schon aufgrund des Baurechts nicht möglich. Andere durch die Verbote aus § 78 WHG geschützte Belange wären von einer Herausnahme der Insel aus dem Überschwemmungsgebiet nicht betroffen.

Damit wurde den Einwendungen soweit möglich entsprochen.

Die vorgenommenen Änderungen können in der Sitzung im Einzelnen graphisch dargestellt und erläutert werden.

Dieser Vorlage sind beigefügt:

Anlage 1: Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung (Text u. Kartenmaterial)

Anlage 2: Aufstellung der Einwendungen

Anlage 3: Aufstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Tabellen der Anlagen 2 und 3 enthalten jeweils die Einwendungen und das Ergebnis meiner Prüfung und Abwägung.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

Hinweis: Die Übersichtskarten und Lagepläne sind über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar.

Entwurf

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom

Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 15.11.2014 (BGBl. I, S. 1724) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Wümme wird in der Samtgemeinde Fintel, der Gemeinde Scheeßel, der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Samtgemeinde Sottrum ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt an der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg in der Samtgemeinde Fintel, Gemarkung Stemmen und endet an der Kreisgrenze zum Landkreis Verden in der Samtgemeinde Sottrum, Gemarkung Hellwege. Die Wümme durchfließt den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf 53 ihrer 101 Kilometer Länge.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den vier mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab von jeweils 1:50.000 (**Anlage**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 23 Lageplänen im Maßstab 1:5.000. Die Übersichtskarten und die Lagepläne, sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Übersichtskarten und die Lagepläne können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörden des Landkreises Rotenburg, bei den Samtgemeinden Sottrum und Fintel, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg (Wümme) von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Gebote

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Wümme in der Fassung vom 27.11.1985 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Übersicht Einwendungen

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
Dr. Jan Müller-Scheeßel Gemarkung Jeersdorf, Flur 2 Flurstück 60/5	Auf der Insel befindet sich ein Gebäude, das der Einwender auch weiterhin ohne Einschränkungen nutzen möchte. Außerdem sei die Insel beim Hochwasser von 2002 auch nicht überschwemmt worden und liege somit nicht im Überschwemmungsgebiet. Die Nutzungsabsicht bezieht sich insbesondere auf die Sanierung des auf der Insel befindlichen denkmalgeschützten Pavillons. Durch die Beschränkungen im Überschwemmungsgebiet werden die Sanierungsarbeiten ggf. erheblich erschwert.	Derzeit befindet sich die Roseninsel in der Verordnungsfläche von 1985 und im vorläufig gesicherten ÜSG. Die Wasserstände im Bereich der Roseninsel liegen bei der Berechnung des ÜSGs bei 24,14 Meter über Normalhöhennull (mNHN). Die in der Berechnung berücksichtigten Geländehöhen der Roseninsel betragen 23,7 mNHN. Aktuelle Höhendaten aus einer Laserscanbefliegung aus dem Jahr 2014 zeigen aber, dass der Großteil der Inseloberfläche bis zu 10 cm über dem berechneten Wasserstand liegt, und sich nur eine Fläche in der Inselmitte und zwei Randbereiche geringfügig (ca. 2 cm) unterhalb des berechneten Wasserstandes befinden. Zur Veranschaulichung siehe Plan "Digitales Höhenmodell im Bereich der Scheeßel, Wümme-km 81,9". Da von der Insel also kein Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet ausgeht, sollte es aus der Verordnungsfläche herausgenommen werden.
Frau und Herr Lange Gemarkung Scheeßel, Flur 14, Flurstücke 82/6 + 82/8	Das obere Flurstück der Einwender ist bebaut und wurde zu dem Zweck aufgeschüttet. Die in das Grundstück ragende Ausbuchtung des Überschwemmungsgebietes entsteht somit nicht. Daher beantragen die Einwender die Änderung der ÜSG-Grenze	Das Flurstück 82/8 ist nachweislich höher als der errechnete Hochwasserpegel und wurde herausgenommen.
Heinz und Annegret Kuhlmann, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Káb Flurstücke in der Einwendung nicht angegeben. Insgesamt besitzen die beiden Einwender 27 Flurstücke in den Gemarkungen Hellwege und Everinghausen	"Die Festsetzung der meine Mandanten betreffenden Flächen als Überschwemmungsgebiet ist nicht verhältnismäßig. Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht hinreichend hervor, dass für die festgesetzten Flächen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Insoweit bestehen insbesondere methodische Bedenken gegen die Festsetzung. Darüber hinaus sind meine Mandanten durch die Festsetzung der fraglichen Flächen in ihren Eigentumsrechten unverhältnismäßig beeinträchtigt . Aufgrund der beabsichtigten Festsetzung liegen 75% der betrieblichen Nutzflächen im Überschwemmungsgebiet. Dadurch kann der Betrieb nicht mehr rentabel verpachtet werden."	Die Grundstücke liegen im bereits 1985 festgestellten ÜSG. Eine neue Belastung erfolgt durch die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes nicht.

Übersicht Einwendungen

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
Elisabeth Kuhlmann (Pächterin der Hofstelle von Heinz und Annegret Kuhlmann) vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Käb	"Die Festsetzung der meine Mandantin betreffenden Flächen als Überschwemmungsgebiet ist nicht verhältnismäßig. Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht hinreichend hervor, dass für die festgesetzten Flächen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Insoweit bestehen insbesondere methodische Bedenken gegen die Festsetzung. Darüber hinaus sind meine Mandanten durch die Festsetzung der fraglichen Flächen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet . Aufgrund der beabsichtigten Festsetzung liegen 75% der betrieblichen Nutzflächen im Überschwemmungsgebiet."	Siehe Einwendung Heinz und Annegret Kuhlmann.
Flurstücke in den Gemarkungen Hellwege und Everinghausen, die zur gepachteten Hofstelle Wümmingen 16 in 28870 Ottersberg gehören.		

Übersicht Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
Gemeinde Scheeßel Gemarkung Scheeßel, Flur 14, Flurstück 82/8	Das Baugrundstück wurde im Zuge der Bebauung aufgeschüttet, so dass das obere Flurstück mit Wohnhaus über der Überschwemmungsgrenze liegt.	Siehe Einwendung Ehepaar Lange.
Gemeinde Scheeßel Gemarkung Jeersdorf, Flur 2, Flurstück 195/1	In Jeersdorf befindet sich unmittelbar neben der Wümmebrücke und der Wehranlage das Schmutzwasserpumpwerk, das sich auf dem Höhengniveau der Kreisstraße befindet.	Die Angabe trifft zu, der Grenzverlauf des vorläufig gesicherten ÜSG ist hier unzutreffend: Das Pumpwerk wird herausgenommen.
Gemeinde Scheeßel Gemarkung Jeersdorf, Flur 1, Flurstück 193	Die Einmündung des Holzweidenwegs in die L 130 liegt im vorläufig gesicherten ÜSG, obwohl es dort noch nie zu einer Überflutung kam. Das Hochwasser erstreckte sich immer nur auf die angrenzenden Wiesenflächen.	Die Straße wurde irrtümlich ins vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet aufgenommen. Bei dessen Ermittlung galt die Straße als Hochwasserbarriere, aber die Grenze wurde am nördlichen Straßenverlauf gesetzt, statt am südlichen.
Gemeinde Scheeßel Gemarkung Scheeßel, Flur 1, Fl.- St. 102/1	Der von Norden kommende Überschwemmungsbereich in Varel über die Wegeverbindung in Varel hinweg kommt äußerst selten vor, ist aber bekannt. Im Bedarfsfall können die dortigen Einwohner ihre Grundstücke zwar über benachbarte andere Wege erreichen; trotzdem ist hier eine wichtige Wegeverbindung betroffen	Aus dem Sachverhalt lässt sich keine Änderung der ÜSG-Grenzen begründen. Im Erörterungstermin erklärte Hr. Köhnken (Gem. Scheeßel), dass dies nur ein Hinweis sei.
Gemeinde Scheeßel Gemarkung Scheeßel, Flur 1, Flurstück 102/1	Nördlich von Varel bestehende Holzbrücke über die Wümme müsste erneuert werden	Keine Relevanz für das ÜSG. Die Angabe sollte laut Hr. Köhnken (Gem. Scheeßel) nur ein Hinweis sein.
Gemeinde Scheeßel Gemarkung Rotenburg, Flur 45, Flurstück 22 und 23 Gemarkung Rotenburg, Flur 48, Flurstück 21 und 24	Auf der Arbeitskarte Nr. 8 aus Band I ist nicht der aktuelle Verlauf der B75 verzeichnet.	Der Hinweis ist richtig. Die endgültige Karte soll wenn möglich eine bessere Darstellung der Bundesstraße enthalten.

Übersicht Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
EWE NETZ GmbH -	In dem Plangebiet befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV-Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Eine technische Beeinträchtigung erfolgt nicht. Die gesetzlichen Verbote für Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet gelten wie schon im bisherigen ÜSG von 1985 weiter.
Deutsche Telekom Technik GmbH -	Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfs.	Wartungsarbeiten sind von den Verboten des § 78 WHG nicht betroffen. Erweiterungsmaßnahmen, die Baumaßnahmen i. S. d. §§ 30, 33 - 35 BauGB sind, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Die Benutzung der Verkehrswege ist vom ÜSG nicht beeinträchtigt.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr A1 Hamburg - Bremen B71 Rotenburg - Soltau B75 Harburg - Bremen B440 Rotenburg - Dorfmark L130 Horneburg - Scheeßel L131 Zeven - Scheeßel L155 Ottersberg - Dauelsen	Gegen das o. g. Verfahren bestehen keine Bedenken, wenn das Pflanzen sowie die Pflege und Unterhaltung von Bäumen und Sträuchern (Straßenbegleitgrün) im Geltungsbereich des Überschwemmungsgebiets entlang der o. g. Straßen genehmigungsfrei ist.	Straßenbegleitgrün an den genannten Straßen im ÜSG ist unproblematisch. Soweit es tatsächlich im ÜSG liegt, hat es Bestandsschutz.

Übersicht Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
DB -	Bahntrassen sind planfestgestellt. Eingriff in den Eisenbahnbetrieb und in den Zustand der Bahnanlagen durch Festsetzung des ÜSG Wümme unzulässig.	Nicht fristgerecht eingegangen. Nach Prüfung existiert keine der befürchteten Belastungen, da die Bahnanlagen von der Verordnungsfläche ausgenommen sind.
Gemeinde Hassendorf	Die Verordnung darf nicht den fundamentalen Interessen der Hassendorfer Landwirte entgegenstehen. Trotz der begrüßenswerten Verordnung muss sichergestellt sein, dass die hiesigen Landwirte ihre dortigen Flächen, insbesondere die Wiesenbereiche künftig nutzen dürfen, damit die Existenz der viehhaltenden Betriebe nicht gefährdet wird.	Nicht fristgerecht eingegangen. Der Grünlandnutzung von Wiesen steht kein Verbot entgegen.



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 19		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1344		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.05.2016	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau	13	0	0
01.06.2016	Kreisausschuss	11	0	0
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnungen zur Änderung der Verordnungen für die Wasserschutzgebiete Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land und Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden

Sachverhalt:

Ziel der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist der Schutz des Gewässers (Grundwasser) im Interesse des Wohls der Allgemeinheit von nachteiligen Einwirkungen. Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, durch welche die Verwendung zur öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigt werden kann, und zwar in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Nach dem entsprechenden Kreistagsbeschluss vom 21.12.2011 wurde das Wasserschutzgebiet Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land mit der Bekanntmachung vom 15.03.2012 neu festgesetzt. Da das Wasserschutzgebiet auf den neuesten technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten basiert, kam es zu einer Überschneidung dieses Wasserschutzgebietes mit dem 1983 festgesetzten Wasserschutzgebiet Panzenberg auf dem Gebiet des Landkreises Verden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde nach Einholung der Zustimmung des Landkreises Verden vorab durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als zuständige Behörde gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz bestimmt.

Im Jahre 2014 hat der Landkreis Verden mitgeteilt, dass die Wasserschutzgebietsverordnung von dort nicht veröffentlicht wurde und somit nicht auf dem Gebiet des Landkreises Verden gelte. Des Weiteren sei der Kreistag vor der Zustimmung zur Übertragung der Zuständigkeit auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht beteiligt worden. Zudem gebe es keine Regelung, welche Verordnung in dem Überlagerungsgebiet gelte und wer für den Vollzug zuständig sei.

Bei einer gemeinsamen Besprechung mit dem Landkreis Verden und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) wurde im Ergebnis festgestellt, dass eine Änderung der beiden Verordnungen geboten ist. Die beiden Verfahren sollten parallel durchgeführt werden und sich die Beteiligung auf die betroffenen Teilflächen im Landkreis Verden beschränken. Am 26.02.2015 bestimmte das MU den Landkreis Rotenburg (Wümme) als die hierfür zuständige Wasserbehörde.

Die Verordnungsentwürfe wurden vorab mit dem Landkreis Verden und dem MU abgestimmt. Der Grundstückseigentümer, die Gemeinde Kirchlinteln und die Wasserversorger (Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land und Wasserverband Verden) wurden vorab angehört.

Dieser Vorlage sind beigefügt:

Anlage 1: Entwurf der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011

Anlage 2: Entwurf der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Verden über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28.09.1983 (inkl. Anlage)

Beschlussvorschlag:

Die Verordnungen zur Änderung der Verordnungen für die Wasserschutzgebiete Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land und Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden werden in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

Entwurf

1. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011 wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden, dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, der Stadt Rotenburg (Wümme) und den Gemeinden Kirchwalsede, Westerwalsede, Ahausen und Kirchlinteln.

§ 2

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die zuständige Wasserbehörde kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldben Maßnahmen vorzunehmen.

§ 3

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die zuständige Wasserbehörde kann von den Verboten der §§ 3 und 4, den Duldbungs- und Handlungspflichten der §§ 5 und 6 der Verordnung im Einzelfall widerrufen und befristet befreien, wenn der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 4

§ 7 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen der Verordnung dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden.

§ 5

Es wird folgender § 8a neu eingefügt:

Die örtliche Zuständigkeit der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden für den Vollzug dieser Verordnung auf dem jeweiligen Kreisgebiet bleibt unberührt.

§ 6

Diese 1. Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer jeweiligen Bekanntmachung in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Entwurf

1. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Verden über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28.September1983

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird die Verordnung des Landkreises Verden über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28.September1983 wie folgt geändert:

§ 1

Es wird folgender § 2a eingefügt:

Das durch diese Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiet überlappt sich auf einer Teilfläche mit dem durch Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgesetzten Wasserschutzgebiet Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011. Diese Teilfläche ist in der Anlage zu § 2a dieser Verordnung schraffiert dargestellt.

In diesem Überlappungsbereich gilt die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011 einschließlich der dort aufgeführten Verbote, eingeschränkt zulässigen oder zulässigen Handlungen. Die Regelungen der Verordnung des Landkreises Verden über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28. September 1983 – also der vorliegenden Verordnung – sind im Überlappungsbereich nur hinsichtlich dieses § 2a und im Übrigen nicht anzuwenden.

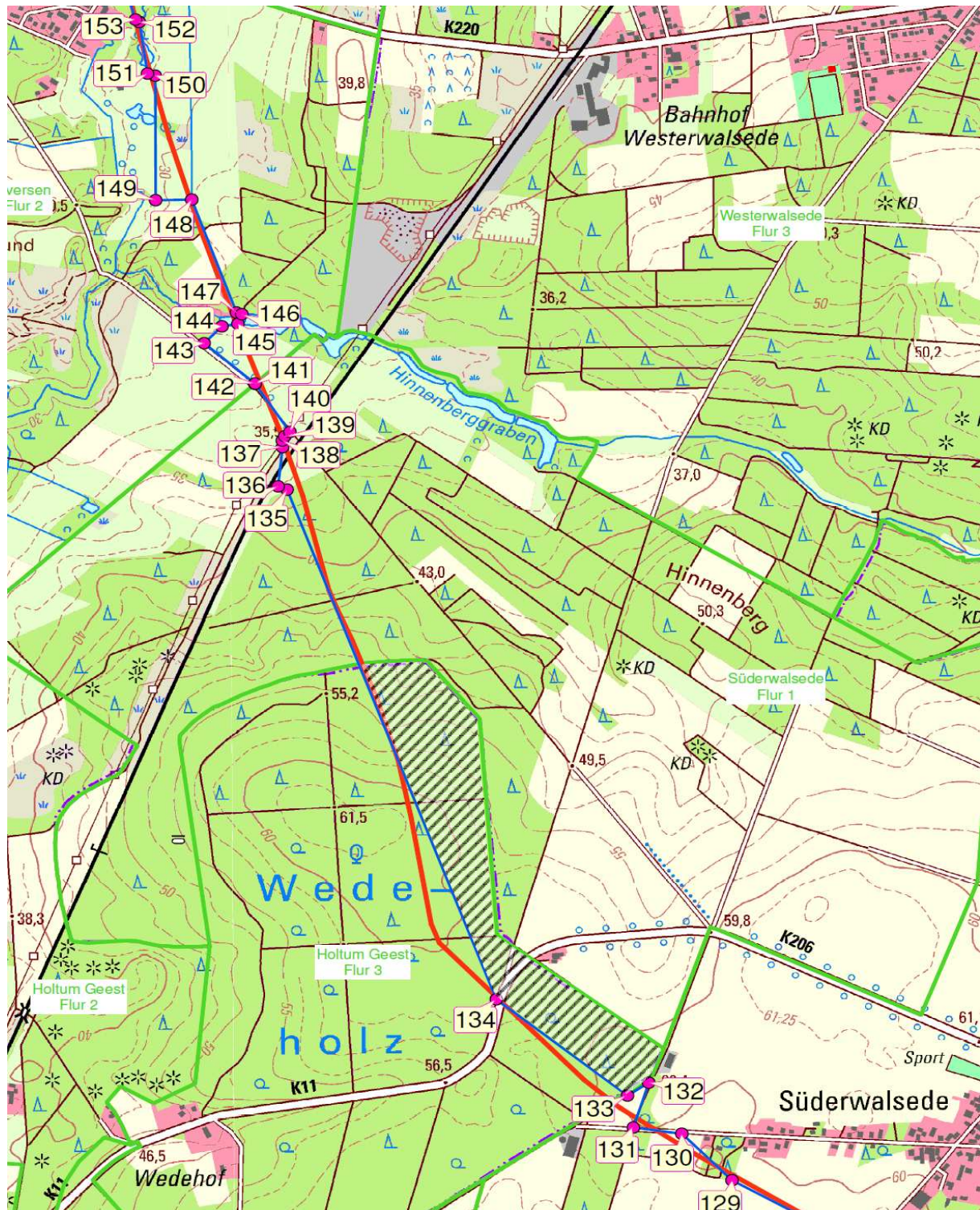
§ 2

Diese 1. Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Landkreis Verden in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Anlage zu § 2a
der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Verden über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Panzenberg des
Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28. September 1983





Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 20		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1329 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.05.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	11	0	0
01.06.2016	Kreisausschuss	11	0	0
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Zweite Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. 76 „Ahe und Bunte“, vom 24.11.1949, zuletzt geändert am 02.05.2002

Sachverhalt:

Die Stadt Zeven hat mit Schreiben vom 13.10.2015 die Herausnahme zweier zwischen der L 124 und der L 142 liegenden Flächen aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet beantragt, in dem sowohl das Haus der Jugend als auch mehrere Sportstätten vorhanden sind.

Die Kirchengemeinde Zeven beabsichtigt, das Haus der Jugend zu veräußern und einen Ersatzneubau in unmittelbarer Kirchnähe zu errichten. Der Schutzstatus erschwert jedoch eine Änderung des Flächennutzungsplanes („Sondergebiet Jugendheim“), die für den Verkauf erforderlich ist.

Da im Falle einer Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in der von der Stadt Zeven beantragten Form die zwischen der L 124 und L 142 verbleibende Fläche sehr gering und nicht zusammenhängend wäre sowie die L 142 als äußere Grenze im Landschaftsschutzgebiet verbleiben würde, wurde aus naturschutzfachlicher Sicht zur Vermeidung einer konflikträchtigen Gemengelage die Herausnahme des gesamten in der Anlage gekennzeichneten Bereichs für zweckmäßiger erachtet. Ein hinreichender Schutz des nach der Änderung außerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegenden Waldbestandes ist durch das Eigentum der Landesforstbetriebe gegeben.

Die Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde am 09.12.2015 vom Kreisausschuss beschlossen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 26.01.2016 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten in der Zeit vom 22.02.2016 bis zum 21.03.2016 durch die Stadt Zeven ausgelegt.

Innerhalb der Beteiligungsfristen ging eine Stellungnahme ein. Diese wurde ausgewertet und ist den Sitzungsunterlagen in zusammengefasster Form beigefügt.

Nach der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird die Samtgemeinde Zeven den Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich zwischen der L 124 und der L 142 unter Beteiligung des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege an die tatsächlich vorhandene und zukünftig geplante Nutzung anpassen.

Beschlussvorschlag:

Die zweite Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. 76 „Ahe und Bunte“ wird in der beigefügten Form beschlossen.

Luttmann

Entwurf

2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ahe und Bunte" vom xx.xx.xxxx

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Zweck der Verordnung

Auf Antrag der Stadt Zeven wird die Fläche zwischen der L142 und der L124 einschließlich des Straßenkörpers der L124 herausgenommen. In diesem Bereich liegen sowohl das Haus der Jugend als auch die Sportstätten des TUS Zeven sowie Tennisplätze. Ein hinreichender Schutz des verbleibenden Waldbestandes ist durch das Eigentum der Landesforstbetriebe gegeben. Nach der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird die Samtgemeinde Zeven den Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich zwischen der L 142 und der L 124 unter Begleitung durch das Amt für Naturschutz an die tatsächlich vorhandene und zukünftig geplante Nutzung anpassen.

Der beantragte Bereich wird deshalb aus dem durch Verordnung vom 24.11.1949, zuletzt geändert am 15.05.2002, ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Ahe und Bunte" herausgenommen.

§ 2

Geltungsbereich

Die herausgenommene Fläche ist in der mitveröffentlichten Karte mit waagerechter Schraffur dargestellt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie.

Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) und bei der Stadt Zeven von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3

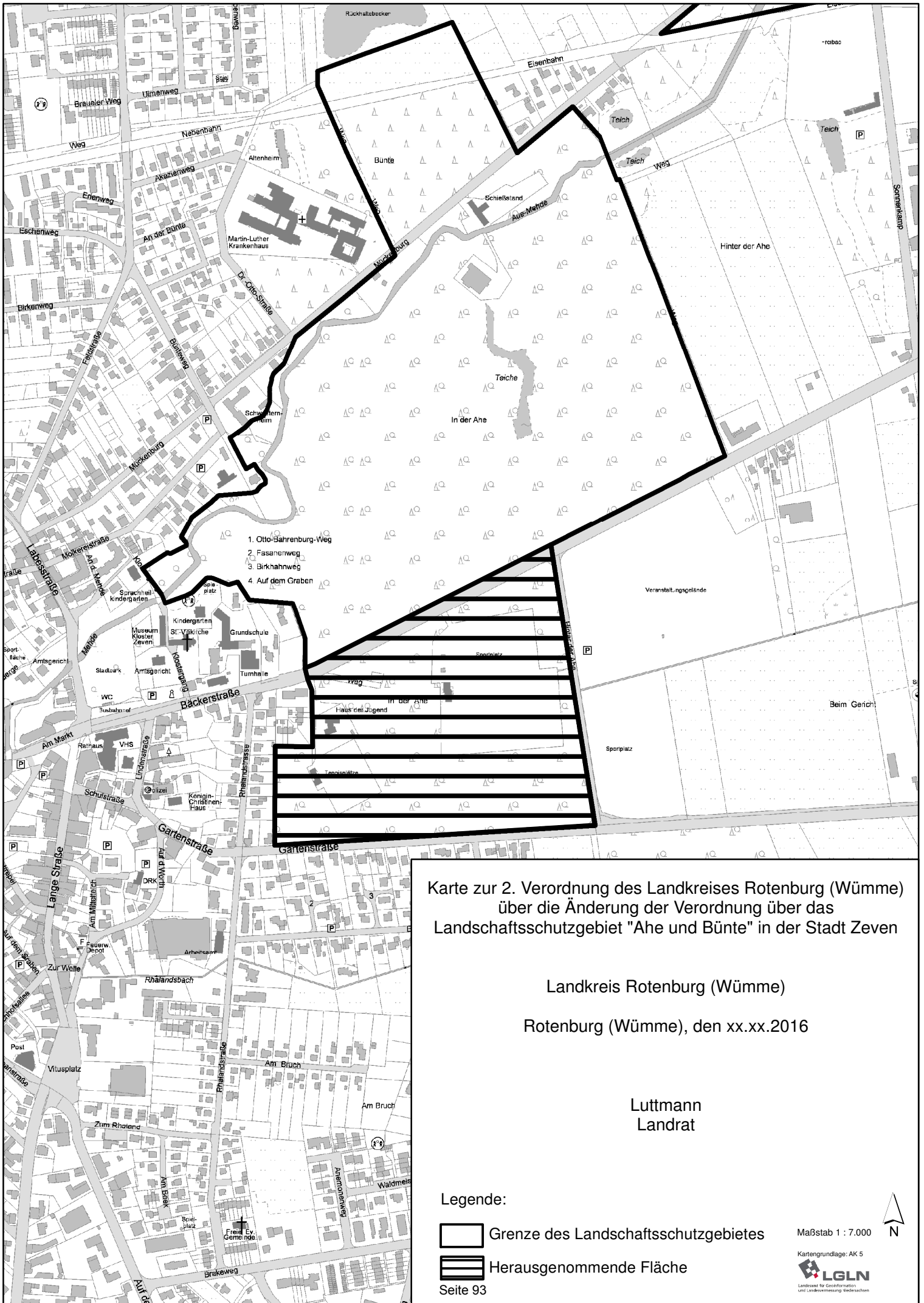
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann



**2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. 76 „Ahe und Bunte“
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB-, Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)**

Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
TÖB/ Verbands- beteiligung		
Niedersächsischer Heimatbund	Die Befreiung wird abgelehnt. Die bisherige Nutzung hat offensichtlich zu keinen gravierenden Konflikten mit der LSG-Verordnung geführt und aus den uns vorliegenden Unterlagen geht auch nicht hervor, dass eine Nutzungsänderung, die mit der LSG-Verordnung unvereinbar war, beabsichtigt ist. Sollte letzteres doch geplant sein, so müssen wir die uns vorgelegten Unterlagen als in erheblichem Maße unvollständig betrachten.	Die von der Samtgemeinde Zeven beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht vereinbar, weil jede Vornahme von Veränderungen durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung verhindert wird. Daher ist die Herausnahme des gekennzeichneten Gebietes erforderlich. Zudem ist der Schutzzweck im herauszunehmenden Bereich, dessen Fläche zu ca. 50% überbaut ist, nicht mehr gegeben. Die nach erfolgter Änderung außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Waldbestände befinden sich im Eigentum der Landesforstbetriebe, so dass auch zukünftig ein ausreichender Schutz gewährleistet wird.
Öffentlichkeitsbeteiligung		
Es wurden keine Einwendungen vorgebracht	-	-



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 21		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1290		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.05.2016	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
01.06.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 01.03.2016: E-Autos und Ladeinfrastruktur

Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beinhaltet:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) leaset für ein Jahr zwei Elektroautos, einen Kleinwagen und einen Mittelklassewagen zur Nutzung durch die Öffentlichkeit (max. 52 Personen für jeweils 2 Wochen). Die Auswahl der Nutzer erfolgt durch die Verwaltung mittels Verlosung. Bewerbungen können sich alle natürlichen Personen. Dazu gehören auch Fahranfänger mit Führerschein auf Probe. 50% des Kontingents werden unter Bewerbern, die im Besitz der Ehrenamtskarte des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, ausgelost. Die notwendige Ladeinfrastruktur für Elektroautos an den Standorten Kreishaus Rotenburg und Kreishaus Bremervörde mit je zwei Stellplätzen für E-Autos wird bereitgestellt. Die Standorte sind in der Form herzurichten, dass den Ladestandards möglichst vieler E-Mobil-Fahrzeugmarken Rechnung getragen wird. Die Ladesäulen sollen insbesondere auch den Schnellladestandard nach der CCS-Norm sicherstellen.

Hierzu gebe ich folgende Erläuterungen:

1. Kosten Beschaffung E-Fahrzeuge

Gemäß Antrag sollen für ein Jahr zwei Elektroautos (ein Kleinwagen und ein Mittelklassewagen) geleast werden.

Hinweis: Für die Beschaffung der E-Fahrzeuge gibt es eine aktuelle Förderung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI): Das BMVI fördert seit 2015 auf Basis der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 9. Juni 2015 und aufbauend auf dem Förderprogramm Modellregionen Elektromobilität den Markthochlauf von Fahrzeugen mit elektrischen Antrieben. Bei der Beschaffung der Fahrzeuge könnte daher neben dem Leasen von zwei E-Fahrzeugen für ein Jahr auch ein Kauf von drei E-Fahrzeugen in Betracht gezogen werden. Im Jahresvergleich wäre ein Kauf der drei Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Fördermittel um ca. 8.600 € p.a. günstiger als das Leasing von zwei Fahrzeugen (siehe Anlage).

2. Auswahl der Nutzer

Gemäß Antrag können alle natürlichen Personen an der Verlosung teilnehmen.

Hinweis: Die Mitarbeiter/innen des Landkreises müssen steuerrechtlich nicht von der Verlosung ausgeschlossen werden, wenn sie als natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben, teilnehmen. Es sollte überlegt werden, ob die Mitarbeiter/innen des Landkreises trotzdem ausgeschlossen werden, da der Landkreis bereits über E-Fahrzeuge verfügt und diese durch die Mitarbeiter/innen für Dienstfahrten genutzt werden können.

3. Notwendige Infrastruktur an den Kreishäusern

3.1 Landkreis als Betreiber einer Ladesäule

Gemäß Antrag soll der Strom zur Ladung der zu beschaffenden Fahrzeuge dem Nutzer kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass sofort oder perspektivisch auch landkreisfremde Fahrzeuge an den Ladesäulen geladen werden sollen.

Hinweis: Als Betreiber einer Ladesäule wäre der Landkreis Energielieferant. In Deutschland dürfen jedoch nur Energieversorgungsunternehmen Energie verkaufen oder liefern. Daher ist der Betrieb von Ladesäulen durch den Landkreis nicht zulässig.

3.2 Technische Machbarkeit

Gemäß Antrag sollen eine Ladestation am Kreishaus Rotenburg (Wümme) und eine am Kreishaus Bremervörde errichtet werden.

Hinweis: Die beantragte Schnellladestation nach der CCS-Norm hat eine Anschlussleistung von ca. 109 kW. Der landkreiseigene Transformator für das Kreishaus in Rotenburg (Wümme) kann eine Leistung von max. 225 kW bereitstellen. Für den regulären Betrieb werden gegenwärtig ca. 140-160 kW benötigt. Damit verbleibt ohne Berücksichtigung von Reserven, Spitzenlast und künftiger Ladestationen für landkreiseigene E-Autos eine Leistung von nur ca. 65 kW.

Am Standort Bremervörde besitzt der Landkreis keinen eigenen Trafo.

Mit den derzeitigen Anschlussleistungen ist sowohl am Kreishaus Rotenburg (Wümme) als auch am Kreishaus in Bremervörde der Anschluss einer Schnellladestation nicht möglich.

3.3 Parkplatzsituation

Gemäß Antrag soll eine Ladestation am Kreishaus Rotenburg (Wümme) und eine am Kreishaus Bremervörde errichtet werden.

Hinweis: Die Schaffung zweier zusätzlichen Stellflächen an den Standorten Rotenburg (Wümme) und Bremervörde ausschließlich für Nutzer der Ladestation wird aufgrund der allgemeinen hohen Auslastung der Parkplätze kritisch gesehen.

4. Lösungsvorschlag zur Betreiberproblematik und technischen Machbarkeit

Damit der Landkreis nicht Betreiber einer Ladesäule wird, ist die Beauftragung eines externen Betreibers (Energieversorgungsunternehmen - EVU) denkbar, der auch die Erhöhung der Anschlussleistung ermöglicht. Dazu sind zwei Modelle denkbar: Contracting-Modell vs Betriebsführungs-Modell.

4.1 Contracting-Modell

Bei einem Contracting-Modell übernimmt ein externer Betreiber die Beschaffung der Ladesäulen und auch den Aufbau und den Betrieb für einen monatlichen Betrag. Dieser beträgt ca. 1.200 € für beide CCS-Norm Ladesäulen. Einmalig würden Investitionen zur Herstellung der Netzanschlüsse an den Kreishäusern von ca. 33.000 € anfallen. Über einen Zeitraum von fünf Jahren fallen bei diesem Modell für die Ausstattung der beiden Kreishäuser mit einer Schnellladestation ca. 105.000 € an.

4.2 Betriebsführungs-Modell

Als Alternative zum Contracting-Modell ist ein Betriebsführungs-Modell denkbar. Bei einem Betriebsführungs-Modell übernimmt ein externer Betreiber den Betrieb für einen monatlichen Betrag. Dieser beträgt ca. 190 € für beide CCS-Norm Ladesäulen. Der Landkreis würde selbständig die Beschaffung der Ladesäulen und auch den Aufbau tätigen. Aufgrund des oben beschriebenen Förderprogramms könnte für die Beschaffung der Ladesäulen eine 50 % Förderung in Anspruch genommen werden. Wie beim Contracting-Modell würden dazu einmalig Investitionen zur Herstellung der Netzanschlüsse an den Kreishäusern von ca. 33.000 € anfallen. Über einen Zeitraum von fünf Jahren fallen bei diesem Modell für die Ausstattung der beiden Kreishäuser mit einer Schnellladestation ca. 88.000 € an. Bei entsprechender Förderung würde das Betriebsführungs-Modell rund 17.000 € günstiger sein. Allerdings übernimmt der Landkreis entsprechende Risiken bei Schäden an den Ladesäulen.

5. Bisherige Ladestandorte in Rotenburg (Wümme) und Bremervörde

In Rotenburg (Wümme) gibt es bisher insgesamt vier Ladestationen (Erlebnisbad Ronolulu, Waldweg, Rathausplatz, Renault ZW), davon ist keine eine Schnellladestation.

In Bremervörde befinden sich insgesamt zwei Ladestationen. Eine davon befindet sich am EWE-Kundencenter mit einer beschleunigten Lademöglichkeit und einer normalen Ladesäule. Die zweite Ladestation befindet sich im Gewerbegebiet beim Autohaus Brunkhorst auch mit einer beschleunigten Ladestation. Aufgrund der hohen Kosten für die Schnellladesäulen und die bereits vorhandenen Ladesäulen in der Nähe der anvisierten Ladestandorte, wird empfohlen auf den Ausbau der Ladeinfrastruktur zu verzichten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr** hat sich in seiner Sitzung am 11.05.2016 mit der Angelegenheit befasst und mehrheitlich (7 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen) nachstehenden – dem Antrag der Mehrheitsgruppe entsprechenden - **Beschluss** empfohlen:

Der **Kreisausschuss** ist dieser Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 01.06.2016 mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen) gefolgt.

Die Finanzierung der Ladesäulen (rd. 45.000 € im ersten Jahr) erfolgt über das Budget des Teilhaushaltes 1 im Ergebnishaushalt. In Abhängigkeit von der Wahl und den Kosten des jeweiligen Beschaffungsmodells (Betriebsführung oder Contracting) kann ggf. ein weiterer Beschluss für eine außerplanmäßige Auszahlung für die Anschaffung der Ladesäulen im Finanzhaushalt erforderlich werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) least für ein Jahr zwei Elektroautos, nämlich einen Kleinwagen und einen Mittelklassewagen zur Nutzung durch die Öffentlichkeit (52 Personen für jeweils 2 Wochen). Die hierfür notwendigen Ausschreibungen werden von der Kreisverwaltung umgehend durchgeführt.
2. Gegenstand der Ausschreibung zu 1.) sind sämtliche Leistungen (wie zur Verfügung-Stellung der Fahrzeuge mit km-Begrenzung (1000 km), Einweisung der Nutzer, angepasste Bereifung, Versicherung, Service, Wartung etc.). Die Fahrzeuge sollen eine Mindest-Reichweite von 120 km (Kleinwagen) und 150 km (Mittelklassewagen) aufweisen.
3. Die Auswahl der Nutzer erfolgt durch die Verwaltung mittels Verlosung. Bewerben können sich alle natürlichen Personen. Dazu gehören auch Fahranfänger mit Führerschein auf Probe. 50% des Kontingents werden unter Bewerbern, die im Besitz der Ehrenamtskarte des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, ausgelost.

4. Die notwendige Ladeinfrastruktur für Elektroautos an den Standorten
 - a. Kreishaus Rotenburg und
 - b. Kreishaus Bremervördemit je zwei Stellplätzen für E-Autos wird bereitgestellt. Die Standorte sind in der Form herzurichten, dass den Ladestandards möglichst vieler E-Mobil-Fahrzeugmarken Rechnung getragen wird. Die Ladesäulen sollen insbesondere auch den Schnellladestandard nach der CCS-Norm sicherstellen.

Die Finanzierung der Ladesäulen (rd. 45.000 € im ersten Jahr) erfolgt über das Budget des Teilhaushaltes 1 im Ergebnishaushalt.
5. Das Projekt wird prominent auf der Homepage des Landkreises und über die örtliche Presse vom Landkreis beworben.

Luttmann

Anlage

Tabelle 1: Vergleich jährliche Kosten für Kauf von 3 E-Fahrzeugen vs. Leasing von 2 E-Fahrzeugen.

Kostenvergleich (Schätzung)	Kauf von 3 E-Fahrzeugen €^{1,2}	Kauf von 2 E-Fahrzeugen €	Leasing von 2 E-Fahrzeugen €
Kosten für die Beschaffung der Fahrzeuge	74.500 ,-	52.000 ,-	17.500 ,-
Höhe der Förderung (nur bei Kauf von drei Fahrzeugen)	22.700 ,-		
Kaufpreis abzgl. Förderung	51.800 ,-		
Vergleichspreis p.a. bei Nutzungsdauer 7 Jahre	7.400 ,-	7.400 ,-	17.500 ,-
Lfd. Kosten p.a.	7.600 ,-	6.100 ,-	6.100 ,-
Kosten p.a.	15.000 ,-	13.500 ,-	23.600 ,-

¹ Risiko der Veräußerung bei Kauf.

² Zweckbindung 2 Jahre bei Kauf.

¹ Risiko der Wieder-Veräußerung bei Kauf.

² Zweckbindung 2 Jahre bei Kauf.



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

01. März 2016

Antrag

E-Autos und Ladeinfrastruktur

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich das Folgende:

Adressaten

- LR
- KT
- AfWV
- KA
- (KT)

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg least für ein Jahr zwei Elektroautos, nämlich einen Kleinwagen und einen Mittelklassewagen zur Nutzung durch die Öffentlichkeit (52 Personen für jeweils 2 Wochen). Die hierfür notwendigen Ausschreibungen werden von der Kreisverwaltung umgehend durchgeführt.
2. Gegenstand der Ausschreibung zu 1.) sind sämtliche Leistungen (wie zur Verfügung-Stellung der Fahrzeuge mit km-Begrenzung (1000 km), Einweisung der Nutzer, angepasste Bereifung, Versicherung, Service, Wartung etc.). Die Fahrzeuge sollen eine Mindest-Reichweite von 120 km (Kleinwagen) und 150 km (Mittelklassewagen) aufweisen.
3. Die Auswahl der Nutzer erfolgt durch die Verwaltung mittels Verlosung. Bewerben können sich alle natürlichen Personen. Dazu gehören auch Fahranfänger mit Führerschein auf Probe. 50% des Kontingents werden unter Bewerbern, die im Besitz der Ehrenamtskarte des Landkreises Rotenburg (W.) sind, ausgelost.
4. Die notwendige Ladeinfrastruktur für Elektroautos an den Standorten
 - a. Kreishaus Rotenburg und
 - b. Kreishaus Bremervörde mit je zwei Stellplätzen für E-Autos wird bereitgestellt.

Die Standorte sind in der Form herzurichten, dass den Landesstandards möglichst vieler E-Mobil-Fahrzeugmarken Rechnung getragen wird. Die Ladesäulen sollen insbesondere auch den Schnellladestandard nach der CCS-Norm sicherstellen.

5. Das Projekt wird prominent auf der Homepage des Landkreises und über die örtliche Presse vom Landkreis beworben.

.../2

Begründung:**Zu 1.**

Die Kreisverwaltung unterhält in ihrem Fuhrpark zwei geleaste BMW i3. Die Anzahl der privat und gewerblich betriebenen reinen E-Autos und Plugin-Hybridfahrzeuge nimmt nur unzureichend zu. Gründe für die derzeit noch geringe Akzeptanz von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen liegen in dem geringen Bekanntheitsgrad alltagstauglicher E-Autos, den derzeit sehr geringen Kraftstoffpreisen und den relativ hohen Preisen von E-Autos. Durch die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung eines E-Autos sollen Interessenten für ein derartiges Fahrzeug gewonnen werden.

Laut Beschlusslage vom 19.11.2015 im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr ist die Verwaltung beauftragt, zwei Fahrzeuge (e-Up und e-Golf) zu leasen. Aufgrund der Ausschreibungsvorschriften erfolgt nunmehr keine Beschränkung auf eine bestimmte Automarke.

Die Nutzung der zwei Pkw erfolgt für die Nutzer kostenlos für zwei jeweils Wochen. Die Betankung der Pkw über die heimische Stromversorgung trägt der Nutzer selbst.

Zu 2.

Damit die Verwaltung während der Projektzeit entlastet wird, werden sämtlich mit der Nutzung des Fahrzeugs verbundenen Leistungen ausgeschrieben und vergeben.

Zu 3.

Um das ehrenamtliche Engagement von Bürgern in unserer Gesellschaft zu würdigen, wird es für sinnvoll gehalten, Besitzern der Ehrenamtskarte für ein Teilkontingent Vorrang einzuräumen.

Zu 4.

Ein weiteres wesentliches Akzeptanzproblem für E-Autos stellt die noch unzureichende und besonders im Landkreis Rotenburg mangelhaft ausgebaute Ladeinfrastruktur dar.

Der Landkreis selbst sichert die Ladung seiner E-Fahrzeuge über normale Schuko-Steckdosen. Dadurch ergeben sich bei leeren Akkus Ladezeiten für eine Vollladung von acht und mehr Stunden. Die durch die EWE erstellten und betriebenen "älteren" Ladesäulen in Zeven und Bremervörde stellen bereits eine für viele Fahrzeuge halbierte Ladezeit (im Vergleich zu Schuko) sicher. Ähnliches gilt auch für die Ladestellen der Stadtwerke Zeven und demnächst auch der Stadtwerke Rotenburg.

Die EWE möchte zukünftig verstärkt moderne Ladesäulen errichten, die die nachfolgenden Ladestandards beherrschen:

CHAdemo - 50 kW, Combined Charging - 50 kW, Typ 2 43 kW.

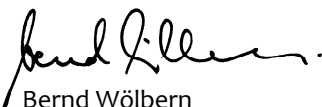
Nachfolgende reine e-Fahrzeuge können über diesen Säulentyp in der Regel innerhalb von ca. 30 min. schnellgeladen werden: BMW i3, Nissan Leaf, Renault ZOE, smart ed, versch. Tesla Modelle, VW e-Golf und e-Up.

Auch für die Nutzung der kreiseigenen e-Fahrzeuge ergäben sich somit deutliche Nutzungsvorteile durch extrem verkürzte Ladezeiten.

Zu 5.

Um das Projekt bekannt zu machen, ist Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Wölbern
Vorsitzender

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

01. März 2016

Reinhard Lindenberg
Windershusen 3
27446 Ohrel

Ohrel, 13. 5. 2016

An den
Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Herrn Kreistagsvorsitzenden Friedhelm Helberg
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Rotenburg (Wümme)

Antrag an den Kreistag des LK Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Arbeitsgemeinschaft Osteland e. V. ist eine ehrenamtlich geführte Gewässergebietskooperation im Elbe-Weser Dreieck. Das Einzugsgebiet der Oste umfasst Teile der Landkreise Cuxhaven, Stade, Harburg und Rotenburg (Wümme).

Antrag:

Der Kreistag möge beschließen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Gebietskörperschaft der Arbeitsgemeinschaft Osteland e. V. beitrifft.

Begründung:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat den flächenmäßig größten Anteil am o.g. Einzugsgebiet.





Beschlussvorlage Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung Tagesordnungspunkt: 22.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1371 Status: öffentlich Datum: 02.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 28.05.2016: Illegale Großmaststall-Genehmigungen in den Gemeinden Hanstedt und Visselhövede-Buchholz

Sachverhalt:

Der Antrag vom 28.05.2016 auf Überprüfung und Klarstellung aller Genehmigungsverfahren der Großmastanlagen in Hanstedt, Visselhövede-Buchholz u.a. entbehrt jeglicher sachlicher und rechtlicher Grundlage; er beinhaltet falsche Sachverhalte und Darstellungen. Der Vorwurf der Erteilung von „illegalen“ Genehmigungen ist nicht begründet und verunglimpft Bedienstete der Landkreisverwaltung in nicht hinnehmbarer Weise.

Die vom OVG Lüneburg (nicht wie im Antrag ausgeführt durch das OLG) stattgegebene Klage gegen die erteilte Genehmigung für einen Ferkelaufzuchtstall in Breddorf-Hanstedt ist, wie mittlerweile allgemein bekannt, beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) anhängig; die Genehmigung des Landkreises ist damit weiterhin in Kraft und aus hiesiger Sicht rechtmäßig; sie ist zwar angefochten, aber keineswegs illegal. In der Hauptverhandlung wird das BVerwG die Entscheidung des OVG Lüneburg überprüfen und sich voraussichtlich erstmalig intensiv mit der Anwendung der Geruchsimmisionsrichtlinie 2009 (GIRL) in den Genehmigungsverfahren auseinandersetzen. Diese Entscheidung bleibt abzuwarten.

Entgegen den Ausführungen in dem Antrag vom 28.05.2016 ist die Genehmigung für eine Rinderhaltungsanlage in Visselhövede-Buchholz bestandskräftig. Es gab zwar eine Reihe von Drittwidersprüchen, die als unbegründet zurückgewiesen wurden; eine Klage gegen die erteilte Genehmigung wurde nicht erhoben. Die Anlage erfüllt nach den Genehmigungsunterlagen sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen, u.a. werden die Immissionswerte der GIRL eingehalten. Diese rechtmäßig erteilte Genehmigung als illegal zu titulieren, ist unverständlich und missachtet die tatsächliche Rechtslage.

Zum Inhalt und zur Anwendung der GIRL geht der Antrag von falschen Voraussetzungen aus. Die GIRL setzt ausschließlich Werte für die zumutbaren Beeinträchtigungen durch Geruchsimmisionen u.a. aus der Tierhaltung fest. Sie trifft keine Regelungen zu Feinstaub-, Ammoniak- oder Stickstoffimmisionen; insbesondere setzt sie hierzu keine Grenzwerte fest.

Bisher gibt es keine Erkenntnisse, ab welchen Geruchsmissionswerten von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen ist. Die Rechtsprechung hält selbst Geruchsbelastungen an mehr als 50 % der Jahresstunden für gesundheitlich unbedenklich (in Hanstedt sind in der Nachbarschaft zum genehmigten Ferkelaufzuchtstall etwas mehr als 30 % Geruchsmissionen ermittelt worden). Der Vorwurf, die Kreisbauverwaltung habe die Gesundheit der Anwohner durch die Erteilung von Genehmigungen gefährdet, geht ins Leere.

Zur Bedeutung der GIRL sind zum besseren Verständnis noch einige Ausführungen erforderlich:

Die GIRL ist kein Gesetz und auch keine Rechtsverordnung. Sie wurde lediglich per ministeriellem Runderlass als Verwaltungsvorschrift eingeführt. Sie stellt keine Rechtsquelle dar und auch kein rechtlich verbindliches Regelwerk. Sie ist als antizipiertes generelles Sachverständigengutachten anzusehen, das sich in der Praxis bewährt hat. Ihre konkrete Anwendung in der Zulässigkeitsprüfung von Vorhaben ergibt sich insbesondere auch aus der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Danach entsprach es 2010 bzw. 2012 der einschlägigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg, die Erweiterung einer Tierhaltungsanlage u.a. auch bei einer bestehenden Überschreitung der Immissionswerte der GIRL zuzulassen, wenn hierdurch für die Nachbarschaft keine Verschlechterung der Immissionssituation eintrat. Die Genehmigung für die Tierhaltungsanlage in Hanstedt entsprach daher zum Zeitpunkt der Entscheidung 2010/2012 in vollem Umfang der landesweit geltenden Rechtslage und Genehmigungspraxis. Aus diesem Grund hat das Verwaltungsgericht Stade im Jahre 2013 konsequenterweise die Klage gegen die Stallgenehmigung zurückgewiesen und die Entscheidung des Landkreises bestätigt.

In seiner „Düste-Entscheidung“ vom April 2014 weicht das OVG Lüneburg erstmals von seiner bisherigen Rechtsprechung ab und misst dem Erreichen der Immissionswerte der GIRL eine deutlich höhere Bedeutung zu. In Fortsetzung dieser Entscheidungspraxis hat es der Klage gegen die Stallgenehmigung in Hanstedt im Juni 2015 stattgegeben; diese geänderte Rechtsauffassung unterliegt nun der Revision, also der Überprüfung, durch das BVerwG.

Selbstverständlich orientiert sich die Bauaufsicht seit 2014 bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben, bei denen die Frage von Geruchsmissionen zu klären ist, an der geänderten Rechtsprechung des OVG Lüneburg.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bauaufsicht ihre Entscheidungen in allen genannten Fällen ausschließlich nach dem jeweils geltenden Recht getroffen hat und trifft.

Luttmann

Landkreis ROW
Herrn Landrat H. Luttmann
Vorsitzender des Kreistages F. Hellberg
Kreishaus
27356 Rotenburg/Wümme

Wilstedt, den 28.05. 2016

Antrag:

**Thema: Illegale Großmaststall-Genehmigungen in den Gemeinden
 Hanstedt und Visselhövede -Buchholz.**

Ich beantrage eine Überprüfung und Klarstellung aller Genehmigungsverfahren der Großmastanlagen in Hanstedt, Visselhövede -Buchholz u.a. die schon z.T. im Kreistag punktuell angesprochen wurden, aber kein klares Ergebnis für die unbeteiligten Abgeordneten lieferten.

Durch die Fragen von den Abgeordneten Frau Dr. Gabriele Hornhardt und Frau Antje Buschmann wurden Fragen und Probleme deutlich, die es zeitnah zu klären gilt, damit eine ordnungsgemäße Genehmigungspraxis im Kreisbauamt sichergestellt werden kann und in Zukunft keine illegalen Genehmigungen des Kreisbauamtes mehr erstellt werden.

Die Grundlage für die Fragen der beiden Abgeordneten waren und sind aber eklatante Mängel in der Genehmigungspraxis der Kreisbauverwaltung und diese müssen wir zeitnah abstellen.

Die Darstellung in der Öffentlichkeit, lässt den Schluss zu, dass hier im LK ROW nicht mit einheitlichen und gesetzeskonformen Mitteln gearbeitet wurde. Das Ziel dieses Antrages ist es diese Mängel in den Genehmigungen für die Mastställe für zukünftige Fälle zu vermeiden. Die Erklärung des Ersten Kreisrates Dr. Lühring, man hätte hier nur das damals gültige Gesetz angewendet wurden in beiden Fällen, Hanstedt und Visselhövede vom OLG Lüneburg mit dem Entzug der Genehmigung geahndet. Dieses ist ein Armutzeugnis für unsere Bau-Kreisverwaltung und auch für das politische Kontrollgremium, den Kreistag.

Begründung:

Durch die von den beiden Kreistagsabgeordneten aufgeworfenen Fragen, ist es notwendig geworden, die offensichtlich gewordenen Unzulänglichkeiten bei der Genehmigungspraxis von Großställen im LK ROW, umgehend zu korrigieren, so hat das Gericht eine klare

Grenze gezogen und deutlich gemacht, dass auf die seit 2009 in der Geruchsmissionsrichtlinie (GirI) festgelegten Grenzwerte für Immissionen von Feinstaub, Ammoniak und Stickstoff erheblich überschritten und somit ist eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner nicht auszuschließen. Hier hat die Kreisbauverwaltung auf diese Weise auch noch die Gesundheit der Anwohner gefährdet. Für eine Verwaltung, die sich eigentlich neutral für alle Bürger einsetzen soll, eigentlich eine unverantwortliche und nicht vertretbare Haltung. Diese muss zeitnah korrigiert werden.

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsabgeordneter
-Die Linke-